

# Umgang mit Amokdrohungen an Schulen\*

Von Prof. Dr. Britta Bannenberg, Gießen

## I. Einleitung

Unmittelbar nach Amoktaten insbesondere durch junge Täter gibt es in einigen Ländern – auch in Deutschland – Nachahmungseffekte, die sowohl ein weiteres Tötungsdelikt darstellen können, sehr viel häufiger jedoch in Ankündigungen einer derartigen Amoktat bestehen.<sup>1</sup> Angesichts der Folgen einer solchen Drohung oder diffusen Ankündigung, die in der Verbreitung von Angst und Schrecken liegen können, in Panikreaktionen von Kindern und Eltern, nicht zur Schule zu gehen, Verängstigungen und Verunsicherung von Lehrpersonal und Angestellten an Schulen, auch Evakuierungen von Schulen, Polizeieinsätzen, um eine großflächige Kontrolle des Schulgeländes durchzuführen und damit auch in Ressourcenfragen münden, ist eine Erforschung der Hintergründe und Ernsthaftigkeit derartiger Androhungen unerlässlich.

In einer im Jahr 2010 durchgeführten empirischen Studie wurden Drohungen mit einer Amoktat beschränkt auf Schulen untersucht.<sup>2</sup> Gegenstand der Untersuchung waren Strafverfahren mit dem Vorwurf einer Amokdrohung an hessischen Schulen im Zeitraum Januar bis Juli 2009. Beschuldigt waren ganz überwiegend Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, Erwachsene nur sehr selten. Unklar ist, wie viele Erwachsene an Schulen oder an anderen Orten (etwa Behörden, Universitäten oder am Arbeitsplatz) mit einer Amoktat drohen und wie ernst diese Drohungen von potentiellen Anzeigerstattern und Polizei genommen werden. Es scheint aufgrund der Abläufe an Schulen eine besondere Sensibilität, vielleicht aber auch eine durch die Medien vermittelte selektive Sichtweise Betroffener zu bestehen, eine Amokdrohung an Schulen ernster zu nehmen als Drohungen von Erwachsenen.<sup>3</sup> An Schulen ist aufgrund der bekannt gewordenen Tötungsdelikte und einer Vielzahl möglicher betroffener Personen (Schüler, Eltern, Lehrer, andere Personen) die Äußerung des Wortes „Amok“ sehr schnell ein Gerücht, das sich nicht mehr stoppen lässt. Es ist vielleicht auch eine gute Gelegenheit, einen missliebigen und verhaltensauffälligen Schüler von der Schule verweisen zu können. Das Dunkelfeld von Amokdrohungen ist unbekannt. Selektionseffekte sind jeden-

falls aus verschiedenen Gründen nicht auszuschließen und zeigen sich auch in dieser Studie.

## II. Ziele der Studie

Die Ziele der Studie lagen in einer empirischen Auswertung von Amokdrohungen an hessischen Schulen in einem Zeitraum, der für Nachahmungen und Trittbrettfahrer interessant war (nach der Amoktat in Winnenden und Wendlingen am 11. März 2009). Von Interesse waren die Art der Drohung, Sozialdaten und Besonderheiten der Täter, Motive der Täter, Täter-Opfer-Beziehung, Gefährlichkeit der Täter, Anzeigerstattung sowie schulische, polizeiliche und justizielle Maßnahmen. Die Ergebnisse sollten neben grundsätzlichen Erkenntnissen über diese Art von Amokdrohungen Gefahrenprognosen und Ressourceneinschätzungen der beteiligten Institutionen ermöglichen. Von Interesse war auch, ob sich Gefährdungspotentiale bei den drohenden Tätern sowie Ansätze zu Intervention und Prävention abzeichneten.

## III. Methode – Auswertung von Strafakten

Methodisch war eine Nachverfolgung der polizeilich registrierten Amokdrohungen in Hessen durch Auswertungen von Strafakten geplant. Bei der Polizei in Hessen wurden 228 Amokverdachtsmeldungen im Jahr 2009 registriert.<sup>4</sup> Gegen die Erwartung enthielt die polizeiliche Meldedatei über Amokdrohungen jedoch keine Aktenzeichen der Staatsanwaltschaften. Allein die Auswertung von Strafakten ist aus kriminologischer Sicht sinnvoll, weil diese viele tat- und täterrelevante Informationen sowie rechtliche Erwägungen beinhalten und den Verfahrensabschluss vermerken. Letztlich musste bei allen hessischen Staatsanwaltschaften angefragt werden, ob im Jahr 2009 Strafverfahren wegen der Drohung mit einer Amoktat oder sonstigen Amokverdachtsfällen geführt worden waren (§ 126 StGB, aber auch andere Delikte, die mit einer solchen Amokdrohung in Verbindung stehen) und ob diese Akten für Forschungszwecke eingesehen werden durften. Später stellte sich heraus, dass zahlreiche weitere Verfahren existieren, aber nicht zur Verfügung gestellt worden waren.<sup>5</sup> So kam es zur Mitteilung und Zusendung von 61 Strafakten aus dem Zeitraum Januar bis Juli 2009 und November/Dezember 2006. Darunter befanden sich keine UJs-Akten, also keine Akten, in denen ein Tatverdächtiger nicht hatte ermittelt werden können. Zwei Fälle betrafen Erwachsene. Darunter war ein Fall, in dem ein Erwachsener eine Amokdrohung gegenüber der Pflegeleitung eines Altersheimen, in dem seine Mutter untergebracht war, ausgestoßen hatte (aber nicht geplant hatte, diese Drohung in die Tat umzusetzen). Der andere Erwachsene drohte im Internet mit einem Schusswaffenüberfall auf ein Schulfest (und hatte

\* Ich danke *Hamta Hedayati*, *Kristina Lehfeldt* und *Fredericke Leuschner* für Vorarbeiten und die Mitarbeit im Projekt.

<sup>1</sup> *Newman/Fox*, *American Behavioral Scientist* 52 (2009), 1286 (<http://abs.sagepub.com/cgi/content/abstract/52/9/1286>); *Robertz*, in: Hoffmann/Wondrak (Hrsg.), *Amok und zielgerichtete Gewalt an Schulen*, 2007, S. 71-85.

<sup>2</sup> Die Studie wurde vom Hessischen Kultusministerium und dem Verein Weisser Ring e.V. finanziell unterstützt. Ich danke dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa für die erforderlichen Genehmigungen. Der Endbericht ist noch nicht veröffentlicht.

<sup>3</sup> Auch *Sachs*, *Umgang mit Drohungen, Von Telefonterror bis Amoklauf*, 2009, S. 107, weist darauf hin, dass Drohungen am Arbeitsplatz selten wissenschaftlich untersucht oder auch nur öffentlich thematisiert werden.

<sup>4</sup> In fast allen Bundesländern wurden nach Winnenden im Jahr 2009 jeweils zwischen 200 und 400 Drohungen mit einer Amoktat an Schulen registriert.

<sup>5</sup> Eine zweite Welle von Erhebungen ist mit einer weiteren Studie geplant.

angeblich eine Scherzdrohung ausgestoßen). Alle anderen Fälle betrafen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die Amokdrohungen im Zusammenhang mit einer Schule (der aktuell besuchten oder einer früher besuchten Schule) getätigt hatten. Eine Staatsanwaltschaft schickte vier Fälle aus dem Jahr 2006, die nach der Amoktat in Emsdetten am 20.11.2006 zu einer Amokdrohung geführt hatten. Diese Fälle wurden mit ausgewertet.

#### IV. Zum Hintergrund: Erkenntnisse über Amoktaten und Täter

Amoktaten, also Mehrfachtötungen, sind sehr seltene Ereignisse.<sup>6</sup> Das Wort Amok ist eine falsche Bezeichnung für geplante, versuchte oder vollendete Mehrfachtötungen mit unklarem Motiv, hat sich aber im kollektiven Gedächtnis verankert. Jeder Schüler in Deutschland stellt sich heute unter „Amok“ ein Tötungsdelikt mit vielen potentiellen Opfern, begangen an seiner Schule, vor. Die Benennung einer Tat als „Amoktat“ legt eine unvorhersehbare und plötzlich eintretende Katastrophe unausgesprochen nahe. Dem ist aber in der Regel nicht so. In den meisten Fällen gibt es Anzeichen für eine problematische Persönlichkeitsentwicklung eines Jungen, die insbesondere den Eltern nicht verborgen bleibt. Es wird aber auch zu Recht davon ausgegangen, dass in den meisten Fällen die Absichten, eine derart schwere Gewalttat zu begehen und damit im negativen Sinn „berühmt“ zu werden, gegenüber Gleichaltrigen angedeutet wird. Ohne an dieser Stelle zu sehr auf die vollendeten Taten und die Besonderheiten der Täter eingehen zu wollen, soll kurz skizziert werden, welche Charakteristika insbesondere bei den in Deutschland verübten Taten, kennzeichnend waren.

Bei den jungen – fast ausschließlich männlichen – Tätern geht es um ein Zusammenspiel verschiedener Ursachen, bei dem sich als hervorstechende Besonderheit die Entwicklung einer narzisstisch gefärbten Persönlichkeitsstörung mit Selbst- und Fremdaggression herauskristallisiert. Genauere Erkenntnisse über die psychiatrische Diagnostik fehlen meistens. Die meisten Täter sind bei der Tat durch einen Suizid ums Leben gekommen, weshalb eine tatzeitnahe Begutachtung unterblieb. Im engeren Zusammenhang mit der sich anbahnenden Tat waren nur selten psychiatrische Einschätzungen vorhanden, etwa wenn der Täter selbst Hilfe gesucht hat oder eine zeitlang untergebracht war. Die späteren Amokläufer zeigten nicht die typische Anhäufung von Risikofaktoren, wie sie bei gewaltauffälligen, aggressiven Jungen vorhanden sind<sup>7</sup>, d.h. sie waren in der Schule und unter

Gleichaltrigen nicht mit Störungen des Sozialverhaltens, Gewalt oder Aggressionen auffällig. Sie galten vielmehr als still, scheu, ängstlich und zogen sich zurück. Soziale Kontakte fielen ihnen schwer. In der Schule bemerkten Lehrer diesen Rückzug selten, die Leistungsdefizite und „stillen“ Verhaltensauffälligkeiten wurden viele Jahre übersehen. In der Pubertät verstärkte sich dieser Rückzug. Sie entwickelten ein übermäßiges Interesse an Attentaten, Amokläufen und Massentötungen. Depressionen sowie Andeutungen über Suizid und/oder Amok wurden gegenüber Mitschülern und Geschwistern deutlich, auch die Eltern bemerkten, dass mit „dem Jungen etwas nicht stimmt“. Daneben fanden sich Äußerungen von überschießenden Rachebedürfnissen und Hass z.B. in Tagebüchern und Aufzeichnungen. Die ausgeprägte Affinität zu Waffen und militärischen Symbolen fiel deutlich auf und schlug sich teilweise auch im Kleidungsstil nieder. Die späteren Täter fühlten sich unverstanden, gedemütigt und gemobbt, was einer realistischen Betrachtung nicht standhielt. Man gewinnt eher den Eindruck, die Täter zogen sich selbst von anderen zurück, werteten diese ab, wiesen Kontaktangebote zurück, waren unfreundlich und unzugänglich und ohne jede Empathie für andere. Als verstärkende Risikofaktoren für die spätere Tatausführung zeigten sich gedankliche Einengungen auf Hass und Rache sowie die langfristige Planung der konkreten Tatausführung. Die Verfügbarkeit von Schusswaffen und intensive Befassung mit gewalthaltigen, regelmäßig erst ab 18 Jahren freigegebenen Filmen und Computerspielen sowie entsprechender Musik und Musikvideos als virtuelle Gewaltverstärker stellen Risikofaktoren dar. Die Ausstattung der Zimmer mit Postern, Vorlieben für militärische Symbole, Waffennachbildungen, Rächerfiguren und schwarze Symbolik zeigte die Dominanz von Hass und Gewalt in der Gedankenwelt der Täter deutlich an. Die Schule wurde zum Ort der Ablehnung und zum Symbol des Hasses; die Schulleistungen waren schwach, Äußerungen von Mitschülern und Lehrern wurden als extrem demütigend begriffen und mündeten in Hassphantasien.

Amokläufe sind selten. In Deutschland wird im Kontext junger Täter und Schulen statistisch etwa eine Tat pro Jahr begangen, seit der Tat in Winnenden (11. März 2009) vielleicht zwei. Angesichts von etwa 11.000 Suiziden und 100.000 Suizidversuchen im Jahr, über 4.000 Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang und 706 gewaltsam getöteten Menschen (sowie 1983 Opfern, bei denen ein Tötungsdelikt versucht worden war)<sup>8</sup> im Jahr 2009 muss man die Relevanz der Befassung mit Amoktaten begründen. Die Wirkungen, die von einem derartigen Tötungsdelikt ausgehen, haben Folgen, die über die Opferzahlen der einzelnen Tat deutlich hinausreichen.<sup>9</sup> Neben der starken Verunsicherung, die ein Tötungsdelikt an einem sicher geglaubten Ort wie der Schule hervorruft, sind es die Nachahmungseffekte, die diese Taten so besonders machen. Täter kalkulieren nicht nur eine hohe

<sup>6</sup> Vgl. zu empirischen Erkenntnissen über Amoktaten *Bannen-berg*, Amok, Ursachen erkennen – Warnsignale verstehen – Katastrophen verhindern, 2010; *Bannen-berg*, Nervenheilkunde 29 (2010), 423; *Bannen-berg*, in: Dölling/Götting/Meier/Verrel (Hrsg.), Verbrechen – Strafe – Resozialisierung, Festschrift für Heinz Schöch zum 70. Geburtstag am 20. August 2010, S. 49 mit zahlreichen Nachweisen.

<sup>7</sup> *Lösel/Runkel*, in: Schneider/Margraf (Hrsg.), Lehrbuch der Verhaltenstherapie, Bd. 3, Störungen im Kindes- und Jugendalter, 2009, S. 453; *Bannen-berg*, in: Landeskommision

Berlin gegen Gewalt (Hrsg.), Berliner Forum Gewaltprävention: Kinder- und Jugenddelinquenz, Nr. 36, 2009, S. 22.

<sup>8</sup> Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland, Berichtsjahr 2009, 2010, S. 55.

<sup>9</sup> Vgl. schon *Bannen-berg* (Fn. 6 – Amok), S. 25.

Opferzahl und planen die Art und Weise der Durchführung der Tat, sondern sie rechnen mit einem Medieneffekt, der sie „berühmt“ macht. Spätestens seit der weltweit bekannt gewordenen Tat an der Columbine High School am 20.4.1999 sind die Bilder einer Mehrfachtötung an einer Schule im Internet und durch andere Medien präsent und inspirieren wie andere Fälle bis heute Tatgeneigte.<sup>10</sup> Jede neue Tat mit großem Medienecho führt wie in einem Teufelskreis wiederum zu Nachahmungseffekten.<sup>11</sup>

### V. Junge Täter/Tatort Schule

Mehrfachtötungen werden von Erwachsenen häufiger begangen als von jungen Tätern. Der Kontext ist meistens durch eine familiäre Konfliktlage oder Gewalt in einer Partnerschaft geprägt. Psychotische Erwachsene begehen Mehrfach-tötungen in der Öffentlichkeit, nicht selten aber auch in Psychiatrien oder Einrichtungen, in denen sie früher untergebracht waren und gegen die sie Groll hegen. Schulamoktaten sind eine spezielle Erscheinungsform und wurden noch in den 1990er Jahren für ein rein amerikanisches Phänomen gehalten.<sup>12</sup> Hier spielen verschiedene Aspekte eine Rolle: die Medienwahrnehmung und Aufmerksamkeit, die den Taten zuteil wird.<sup>13</sup> Das Internet mit einer ständigen Verfügbarkeit „echter“ Bilder von begangenen Taten. Eine Vermischung mit Suizidabsichten der Schüler, die sich mit einer Mehrfach-tötung rächen wollen und inhärenten Nachahmungseffekten. Fiktive Gewaltmedien, ob Videospiele, Filme oder Bücher, in denen Elemente realer Taten Aufnahme gefunden haben. Modelllernen an den begangenen Taten, über die breit berichtet wurde.

### VI. Problem Nachahmungseffekte und Trittbrettfahrer

Nachahmungseffekte sowohl durch Personen, die eine solche Drohung nicht ernsthaft umsetzen wollen („Trittbrettfahrer“) wie aber auch durch tatgeneigte Personen, denen die Medienberichterstattung den letzten Anstoß zur eigenen Tat gibt,

sind bereits aus der Suizidforschung bestens bekannt.<sup>14</sup> Da eine geplante Mehrfach-tötung an Schulen regelmäßig von einer Suizidabsicht des Täters begleitet wird, ist dieses Nachahmungsphänomen auch für Amoktaten relevant. *Schmidtke* u.a. wiesen schon nach einer Auswertung von Medienberichten 2002 darauf hin, dass die Täter vor allem durch sensationelle Berichterstattung beeinflusst werden. Diese Berichterstattung „mag die gleiche Denkweise und gleiches Verhalten in Personen auslösen, die sich in einem ähnlichen Stimmungszustand befinden, bzw. auch schon länger über eine solche Tat nachgedacht haben“. <sup>15</sup> Die außergewöhnliche Berichterstattung wirkt wie ein Modell für psychisch labile Menschen mit Rachege-danken.<sup>16</sup> Die Phantasie der Täter spielt eine Schlüsselrolle bei der Begehung dieser Taten.<sup>17</sup> Nicht impulsive, sondern eher verdeckt aggressive Täter, die lange, teilweise Jahre, über Hass, Rache und Wut brüten und sich von begangenen Taten und intensiven Gewaltphantasien leiten lassen und eine hohe Waffenaffinität haben, sind typische Amoktäter. Sie sind deshalb an Attentaten, schweren Gewalttaten, Bombenanschlägen und vor allem an begangenen Amoktaten besonders interessiert und studieren die Gedanken, Gewaltphantasien und Rechtfertigungsmuster genauso wie die Details zur Tatplanung und Tatausführung. Hinzu kommt der Aspekt der negativen Berühmtheit. Analysen der Persönlichkeitsentwicklung von Amoktätern belegen einen Wunsch nach Beachtung der Tat in breiter Berichterstattung in den Medien. Bei diesen Personen werden die ohnehin vorhandenen Gewaltphantasien und vielleicht noch diffusen Tatplanungen getriggert.<sup>18</sup> Bei Amoktaten muss davon ausgegangen werden, dass Tatplanungen länger andauern, die Nachahmung also eher den Zeitpunkt und die Details als den Entschluss überhaupt beeinflusst. Der Vorteil dieser langen Phase der Beschäftigung mit Gewalt und Rache besteht in der versteckten oder offenen Ankündigung der Tat, die eine Verhinderung ermöglichen kann.<sup>19</sup>

<sup>10</sup> *Bannenberg* (Fn. 6 – Amok), S. 47 ff.; *Gaertner*, Ich bin voller Hass – und das liebe ich, Dokumentarischer Roman, 2009; *Newman/Fox/Harding/Mehta/Roth*, Rampage, The Social Roots of School Shootings, 2004; National Research Council and Institute of Medicine, *Moore/Petrie/Braga/McLaughlin* (Hrsg.), *Deadly Lessons, Understanding Lethal School Violence, Case Studies of School Violence Committee*, 2003.

<sup>11</sup> *Grossman* und *DeGaetano* führen Amoktaten an Schulen auf das Aufkommen und den Konsum von Videospiele und Ego-Shootern zurück, *Grossman/DeGaetano*, *Stop Teaching Our Kids to Kill*, 1999.

<sup>12</sup> Vgl. etwa *Eisenberg*, *Amok – Kinder der Kälte, Über die Wurzeln von Wut und Hass*, 2000, S. 16 ff.; *Hoffmann/Steffes-Enn*, *Jugendhilfe* 48 (2010), 120; *Robertz*, *School Shootings, Über die Relevanz der Phantasie für die Begehung von Mehrfach-tötungen durch Jugendliche*, 2004; *Sachs* (Fn. 3), S. 124.

<sup>13</sup> Empfehlungen des Deutschen Presserates zur Berichterstattung über Amokläufe 2010.

<sup>14</sup> *Bannenberg* (Fn. 6 – Amok), S. 137 ff. mit Hinweisen auf Medienempfehlungen bei Suizid, die bei Amok übertragbar erscheinen; *Schaller/Schmidtke*, in: *Röhrle/Caspar/Schlottke* (Hrsg.), *Lehrbuch der klinisch-psychologischen Diagnostik*, 2008, S. 495; *Schmidtke/Schaller/Müller/Lester/Stack*, in: *Wolfersdorf/Wedler* (Hrsg.), *Terroristen – Suizide und Amok*, 2002, S. 91; *Coleman*, *The Copycat Effect, How the media and popular culture trigger the mayhem in tomorrow's headlines*, 2004.

<sup>15</sup> *Schmidtke/Schaller/Müller/Lester/Stack* (Fn. 14), S. 106.

<sup>16</sup> Zur Identifikation aus theoretischer und analytischer Sicht befassen sich mit dem Phänomen umfassend *Böckler/Seeger*, *Schulamokläufer, Eine Analyse medialer Täter-Eigendarstellungen und deren Aneignung durch jugendliche Rezipienten*, 2010.

<sup>17</sup> *Robertz/Wickenhäuser*, *Der Riss in der Tafel, Amoklauf und schwere Gewalt in der Schule*, 2007, S. 73 ff., 94 ff.

<sup>18</sup> *Robertz/Wickenhäuser* (Fn. 17), S. 93 f.

<sup>19</sup> *Heubrock/Hayer/Rusch/Scheithauer*, *Polizei & Wissenschaft* 6 (2005), 43; *Scheithauer*, *Berliner „Leaking“-Projekt* (noch keine Ergebnisse).

Neben den ernsthaft gefährlichen Personen, die sich durch die Medienberichterstattung über die Tat selbst anregen lassen, die Tat nun auch zu begehen, werden auch Trittbrettfahrer aktiv, also Personen, denen die Drohung reicht und die eine Tat nicht ausführen wollen. Insoweit liefert der Nachahmungseffekt „Anhaltspunkte dafür, dass die rasche und globalisierte Informationsverbreitung sensationeller, von jugendlichen Altersgenossen verübter Gewaltverbrechen durch Presse und Fernsehen gerade psychisch labile geltungssüchtige junge Täter zur Nachahmung anregen kann (Trittbrettfahrer), quasi nach dem Motto: „Wie komme ich selber ins Fernsehen?“.<sup>20</sup> Der Wunsch, im „Mittelpunkt der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit“ zu stehen,<sup>21</sup> kann einen Anreiz gerade für solche Trittbrettfahrer darstellen, die sich sonst im Leben eher übersehen, ohnmächtig und frustriert fühlen. Sie genießen die Aufmerksamkeit und zuweilen auch den Effekt, anderen Angst einzuflößen. An eine Strafbarkeit der Drohung nach § 126 StGB denken sie regelmäßig nicht. Auch anonyme Drohungen rufen für denjenigen, der „scherzhaft“ droht, eine stille Genugtuung über die verursachte Aufmerksamkeit hervor. Ohne dass die Umwelt ahnt, wer gedroht hat, kann der Anonymus in der Schule hektische Aktivitäten zur Aufklärung, eventuell sogar einen Polizeieinsatz und Aufrufe durch die Schulleitung, Zusammenkünfte in der Aula sowie Gerüchte über eine bevorstehende Tat genießen. Mit einer kleinen anonymen Drohung hat er einen Apparat wie die Schule in Aufruhr und Mitschüler, Lehrer und Eltern in Schrecken versetzt.

Genauere empirische Analysen dieser Drohungsfälle fehlen bislang. Die vorliegende Studie soll diese Lücke ansatzweise schließen.

### VII. Bedrohungsmanagement an Schulen, insbesondere in Hessen

Die Taten in Erfurt (26.4.2002) und Emsdetten (20.11.2006) haben viele Kultusministerien veranlasst, Handreichungen für den Krisenfall an Schulen auszugeben. Diese behandeln Verhaltensanweisungen für den Notfall (Brand, Bombendrohungen, Geiselnahmen, schwere Gewalttaten, Suizid und Amoktaten), Krisenkommunikation und Nachsorge. Nicht in allen Bundesländern spielt bislang das Bedrohungsmanagement, also die Abklärung insbesondere von Amokdrohungen, eine Rolle. In der Praxis übernimmt die Polizei die Beurteilung der Relevanz von Drohungen.

In der 2007 an alle hessischen Schulen verteilten Handreichung „Handeln in Krisensituationen“ des Landes Hessen<sup>22</sup> wird zutreffend in Übereinstimmung mit den amerikanischen Analysen der Safe School Initiative (Handbuch „Bedrohungsanalyse an Schulen“) ein Fragenkatalog empfohlen, um einen Verdachtsfall abzuklären. Die Kriterien beruhen wesentlich auf amerikanischen Empfehlungen aus dem Jahr

<sup>20</sup> *Freisleder*, Monatsschrift für Kinderheilkunde 158 (2010), 28 (33).

<sup>21</sup> *Robertz/Wickenhäuser* (Fn. 17), S. 95 ff.

<sup>22</sup> Hessisches Kultusministerium/Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Hrsg.), *Handeln in Krisensituationen, Ein Leitfaden für Schulen*, 2007, S. 29 f.

2002 und sind leicht modifiziert<sup>23</sup> empfehlenswert, wie sich auch in dieser Studie zeigte. Der Katalog kann helfen, in den meisten Fällen Inhalte eines Gesprächs mit dem Schüler, der Drohungen hinterlassen hat, zu strukturieren und die wichtigsten Punkte zu klären.<sup>24</sup> Das amerikanische Handbuch beruht auf vielfältigen Analysen aus den amerikanischen Fällen. Diese konnten zeigen, dass fast alle Taten im Vorfeld von einer diffusen Andeutung (keiner direkten Bedrohung der späteren Opfer) und Verhaltensänderung der Schüler, die später zum Täter wurden, begleitet waren. Die Hinweise sind auf Deutschland übertragbar. In dem Expertenbericht Amok der Landesregierung Baden-Württemberg wurden die Empfehlungen zur Abklärung einer Drohung im Jahr 2009 im Internet publiziert und sind damit für alle Bundesländer und jede Schule zugänglich.<sup>25</sup>

Damit Schulen in der Lage sind, angesichts einer Vielzahl anderer Probleme die relativ selten auftretenden Drohungen besser einzuschätzen, wird für Hessen vorgeschlagen, schulische Krisenteams zu bilden, um eine Erstbewertung möglicher Gefährdungen vorzunehmen. Dies erfordert spezifische Fortbildungen, um notwendige Informationen zusammenzutragen, zu bewerten und letztlich zu entscheiden, ob die Polizei verständigt werden muss oder der Fall als ungefährlich und geklärt betrachtet werden kann. Ist eine Einschätzung nicht abschließend möglich, kann auf besonders geschulte

<sup>23</sup> Vgl. *Bannenber*g (Fn. 6 – Amok), S. 163 ff., 169 ff., sowie die ursprünglichen amerikanischen Empfehlungen von *Fein/Vossekui/Pollack/Borum/Modzeleski/Reddy*, in: United States Secret Service/United States Department of Education (Hrsg.), *Bedrohungsanalyse an Schulen, Ein Handbuch zum Management von Bedrohungssituationen sowie zur Schaffung eines sicheren Schulklimas*, 2002.

<sup>24</sup> Sehr instruktiv *Vossekui/Fein/Redd/Borum/Modzeleski*, Abschlussbericht und Ergebnisse der Initiative für Sicherheit an Schulen (Safe School Initiative), Auswirkungen auf die Prävention von Gewalttaten an Schulen in den USA, 2002; *Cornell*, in: Gerler (Hrsg.), *Handbook of School Violence*, 2004, S. 115 ff.; *Cornell*, *Guidelines for Responding to Student Threats of Violence*, abstract Persistently Safe Schools, The National Conference of the Hamilton Fish Institute on School and Community Violence, 2005, S. 15-27.

<sup>25</sup> Landesregierung Baden-Württemberg (Hrsg.), *Expertenkreis Amok, Konsequenzen aus dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen am 11. März 2009, Gemeinsam handeln, Risiken erkennen und minimieren, Prävention, Intervention, Rehabilitation, Medienberichte*, 2009 (Internetquelle: [www.schule-bw.de/unterricht/paedagogik/gewaltpraevention/kbuero/amok/index.html](http://www.schule-bw.de/unterricht/paedagogik/gewaltpraevention/kbuero/amok/index.html)). Der Expertenbericht enthält auch zahlreiche Empfehlungen zur Prävention. Die Finanzierung einer interdisziplinären Studie zur Untersuchung psychopathologischer und kriminologischer Merkmale von Personen, die mit einer Amoktat drohen, wurde von *Fegert* und *Bannenber*g in Folge von Winnenden bei dem Innenministerium Baden-Württemberg beantragt, aber abgelehnt; der Forschungsantrag ist dem Anhang des Expertenberichts zu entnehmen.

Schulpsychologen oder auch ein Team von Schulpsychologen (SKIT-Team) zurückgegriffen werden.

Es gibt bislang keine verlässlichen Informationen darüber, ob und wie viele Schulen ein solches schulisches Krisenteam gebildet haben und wenn ein solches existiert, ob die Abklärung von Drohungen mit einer Amoktat oder von bedrohlichem Verhalten von Schülern gelingt. Die Studie gibt erste Hinweise auf Umsetzung und auch Defizite im Umgang mit Drohungen.

### VIII. Ergebnisse

Zunächst werden kurz die wesentlichen Daten, soweit sie den Akten entnommen werden konnten, beschrieben.<sup>26</sup> Der Schwerpunkt soll auf der kriminologischen Einteilung nach der Gefährlichkeit und Ernsthaftigkeit der Drohungen liegen. Die Konsequenzen können hier nur angerissen werden.<sup>27</sup>

In insgesamt 58 Fällen mit 65 Tatverdächtigen wäre es in drei Fällen zu einem Tötungsdelikt gekommen, wenn die Polizei dieses nicht verhindert hätte.<sup>28</sup> Insgesamt zeigte sich deskriptiv folgendes:<sup>29</sup> Der Tatzeitpunkt der Drohungen erfasste in vier Fällen November und Dezember 2006 (nach der Tat in Emsdetten). 54 Fälle wurden für den Zeitraum vom 15.1.2009 bis zum 14.7.2009 als Strafanzeigen registriert. Im Jahr 2009 fanden 34 Fälle noch im Monat März statt, 16 Taten in den Monaten April bis Juli. Vor Winnenden wurden in 2009 vier Drohungen erfasst.

Erwartungsgemäß fanden sich im Monat nach der Tat in Winnenden am 11.3.2009 besonders viele Ankündigungen, während einen Monat später die Zahl der Ankündigungen absank. Es fanden aber auch Drohungen im Zeitraum vor der Tat in Winnenden statt, was nahelegt, dass Amokdrohungen grundsätzlich zu einem Problem an Schulen geworden sind und Nachahmungseffekte sich zumindest mit einer gehäuften Zahl von Drohungen auswirken. Sehr interessant war, dass die Drohungen in zwei der drei ernsthaften Fälle ebenfalls im Monat nach einer medienwirksam gewordenen Tat stattfanden (Dezember 2006 und März 2009 nach Winnenden). Der dritte als ernsthaft gefährlich einzustufende Drohungstäter drohte am 7.3., also vor der Tat in Winnenden (→ *Schaubild 1*, S. 317).

In fast allen Fällen wurde wegen des Verdachts der „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“, § 126 Nr. 2 StGB, ermittelt (konkret wegen Androhung eines Mordes [§ 211 StGB] oder Totschlags [§ 212 StGB]). In 48 Fällen (83 %) war dies ausschließlich der Fall, in den übrigen Fällen wurde (auch) wegen Bedrohung, § 241 StGB, selten wegen weiterer Delikte (Körperverletzung, versuchte Nötigung, Sachbeschädigung, Verstoß gegen das Waffengesetz und auch Brandstiftung) ermittelt. Die rechtlichen Einordnungen ergaben sich im Lauf der Ermittlungen und lagen

<sup>26</sup> Alle Daten wurden anonymisiert. Auf eine genaue Angabe der Orte wurde ebenfalls verzichtet.

<sup>27</sup> In dem umfassenden Endbericht, der demnächst veröffentlicht wird, werden alle Fälle skizzenhaft dargestellt.

<sup>28</sup> Dazu unten, *Fallgruppe 5*.

<sup>29</sup> Zwei weitere Fälle mit Erwachsenen werden hier nicht näher dargestellt.

sodann sowohl den staatsanwaltschaftlichen Verfügungen wie auch den Urteilen zugrunde.

Bei allen Amokdrohungen war ein schulischer Kontext zu verzeichnen, der darauf beruhen konnte, dass die Drohung innerhalb der Schule erfolgte, die Drohung von einem (auch ehemaligen) Schüler der Schule ausging oder die involvierte Schule gezielt als möglicher Tatort genannt wurde. In den 58 Fällen erstattete in der Regel die Schulleitung Strafanzeige. Die Informationen über eine mögliche Amokdrohung war den Lehrer/-innen bzw. Schulleiter/-innen am häufigsten durch Schüler/-innen mitgeteilt worden, die den späteren Beschuldigten kannten. Die meisten Verdachtsmomente wurden den Schülern untereinander bekannt, sei es durch mündliche oder schriftliche Äußerungen oder durch Drohungen in Chats und im Internet. In acht Fällen wurde die Schulleitung von der Polizei über die Amokdrohung informiert. In diesen Fällen hatten sich Internetnutzer, Schüler, Eltern oder Lehrer direkt an die Polizei gewandt. In wenigen Fällen kontaktierten die Täter selbst mit unklaren Angaben die Polizei.

Typische Amokdrohungen als Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) zeigten eine explizite Benennung oder einen direkten Bezug zum Thema Amok („Morgen gibt es hier einen Amoklauf“) oder enthielten Drohungen als Tötungsabsichten mit amokspezifischen Ähnlichkeiten („Erst erschieße ich X, dann Frau Y und dann mich selbst“) oder mittelbare Formen („Ich werde fortsetzen, was der Typ in Winnenden begonnen hat“). Bedrohungen (§ 241 StGB) wurden konkret gegen Personen gerichtet, z.B. direkt („Ich bring dich um“) oder indirekt („Das wirst Du noch bereuen, sieh dich vor“). Direkte Drohungen waren insgesamt häufiger. Bei beiden Tatbeständen kamen aber auch indirekte Drohungen vor.

Eine konkrete Tatzeit (meistens ein Datum, seltener eine Uhrzeit) wurde nur in einem Viertel der Fälle genannt. Beim Tatort war die Drohung meistens auf die Schule bezogen, darüber hinaus aber wenig konkret. Mittelbar war einigen Äußerungen zu entnehmen, dass die Klasse des Drohenden gemeint war, selten wurde eine konkrete Klasse genannt. Die Erwähnung einer oder mehrerer konkreter Personen fand sich schon häufiger (20n = 34,5 %). Entweder wurde ein bestimmter Mitschüler oder eine bestimmte Mitschülerin bzw. Lehrer oder Lehrerin persönlich bedroht (oder jeweils mehrere Personen) oder in Chats und Drohungen wurden „der Schulleiter“, „die Schulleiterin“ oder ein Name genannt. Man erkannte in allen diesen Fällen eine (gestörte) Beziehung und Konflikte zwischen dem Beschuldigten und der bedrohten Person. In etwa der Hälfte dieser Drohungen gegen konkrete Personen erfuhren diese davon mittelbar (etwa von Zeugenaussagen über eine Chat-Drohung). Die meisten Drohungen waren jedoch sehr vage (am häufigsten: die Schule) und enthielten keine tatspezifischen Details.

Bis auf ganz wenige Drohungen waren Schulen betroffen. In den meisten Fällen richtete sich die Drohung gegen dieselbe Schule, die der Beschuldigte selbst besuchte, teilweise wurde die Drohung generalisiert (gegen die bestimmte Schule „und andere“) oder gegen mehrere Schulen gerichtet. Seltener betraf die Drohung eine andere Schule als

die vom Beschuldigten besuchte, es handelte sich dann regelmäßig um eine früher besuchte Schule. Das traf auch auf die vier Beschuldigten zu, die selbst keine Schule mehr besuchten. Sie drohten gegen ihre frühere Schule. Alle Schulformen<sup>30</sup> waren von Drohungen betroffen, allerdings mit einem deutlichen Schwerpunkt auf weiterführenden Schulen. Die Drohenden besuchten am häufigsten Gymnasien (14) und Gesamtschulen (14), gefolgt von Realschulen (13), seltener Berufsschulen (3), Haupt- und Realschulen (3), Förder- bzw. Sonderschulen (3), Hauptschulen (2), BVJ (1). Vier Personen besuchten keine Schule mehr. Gedroht wurde entsprechend am häufigsten gegen Gymnasien (17, davon in 13 Fällen gegen die eigene Schule), Gesamtschulen (15, davon in 13 Fällen gegen die eigene Schule) und Realschulen (14, davon in 12 Fällen gegen die eigene Schule), in jeweils vier Fällen gegen Förder- bzw. Sonderschulen sowie Haupt- und Realschulen, in drei Fällen gegen Berufsschulen, in zwei Fällen gegen Hauptschulen und in einem Fall gegen eine Grundschule.

Die Täter der Drohungen strebten also häufig einen höheren Bildungsabschluss an. Dies deckt sich mit Erkenntnissen über Amoktäter, für die dieses ebenfalls zutrifft, sagt aber noch nichts über die Ernsthaftigkeit der Drohungen aus. Die Haupt- und Förderschulen, die grundsätzlich ein höheres Gewaltproblem aufweisen, waren von Drohungen deutlich seltener betroffen.

Die Tatverdächtigen waren ganz überwiegend männlich. Unter den 65 Beschuldigten befanden sich lediglich vier Mädchen (6 %). Die Mädchen zeigten zudem Besonderheiten hinsichtlich der fehlenden Ernsthaftigkeit der Drohung und eines eher mittelbaren Vorgehens. So wurden die Drohungen hier nicht mit dem Zweck abgegeben, Angst und Schrecken vor einer eigenen Drohung zu verbreiten, sondern es wurden passive Formen gewählt: Ein 13-jähriges Mädchen erweckte den Eindruck, zwei Schüler hätten mit Amok im Internet mit einem Amoklauf gedroht (was nicht der Wahrheit entsprach). Ihr Motiv war, die Schule an einem Tag ausfallen zu lassen, an dem eine Arbeit geschrieben wurde. Eine 13-Jährige schrieb im Chat „Ich bin Ahmad ... . Make Amok“ und gab nach Identifizierung „Spaß“ an. Eine 13-Jährige geriet nach einer Amokdrohung an der Tafel zu Unrecht in Verdacht. Und eine 16-Jährige hatte gemeinsam mit zwei anderen Jungen fälschlicherweise angegeben, sie habe die Amokankündigung eines Unbekannten in einem Chat gelesen. Die Altersspanne lag zwischen 11 und 20 Jahren. Kindliches und jugendliches Alter war in den meisten Fällen ein Hinweis auf Verhalten aus Unreife und weniger Ausdruck einer gravierenden Gefährdung und Fehlentwicklung. Dies war weiter im Einzelfall zu differenzieren (→ *Schaubild 2*, S. 317).

16 Beschuldigte (24,6 %) waren als Kinder (unter 14 Jahre alt) schuldunfähig, § 19 StGB. Die Strafverfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Nach § 1 Abs. 2 JGG gilt als Jugendlicher, wer zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Die Gruppe der Jugendlichen war in dieser Ver-

teilung mit 40 Personen (61,5 %) am stärksten ausgeprägt. Die 14-jährigen Täter waren am häufigsten in der Verteilung vertreten (15n). Nach § 1 Abs. 2 JGG ist eine Person Heranwachsender, wenn sie volljährig, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Insgesamt waren dieser Gruppe neun Täter (13,9 %) zuzuordnen. Die vier Mädchen waren in drei Fällen 13 Jahre und in einem Fall 16 Jahre alt.

In 54 der 58 Fälle und damit ganz überwiegend handelten die Tatverdächtigen allein. In vier Fällen drohten zweimal zwei Tatverdächtige, einmal drei und einmal vier Tatverdächtige mit einer Amoktat.

Die meisten Tatverdächtigen besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft (87,7 % oder 67,7 % ohne Migrationshintergrund). Acht Tatverdächtige waren nicht deutsch (12,3 %) und 13 (20 %) waren deutsch, besaßen aber einen Migrationshintergrund. Bisher sind in Deutschland unter den Amoktätern keine Migranten aufgefallen. Bei den drohenden Migranten fielen besonders impulsiv und aggressiv handelnde Jugendliche auf, von denen in der Regel keine Gefahr der Durchführung einer Amoktat ausgehen dürfte.

Etwas mehr als die Hälfte der Tatverdächtigen (31n = 51,7 %) wohnte (und drohte) in einer Kleinstadt/Gemeinde. 25 % (15n) der Täter lebten in einer Mittelstadt und 23,3 % der Taten (14n) ereigneten sich in einer hessischen Großstadt, die restlichen Angaben fehlten. Obwohl aus kriminalitätsgeographischer Perspektive die meisten Delikte aufgrund der Bevölkerungsdichte und der Pendler- und Touristenströme in Großstädten verübt werden<sup>31</sup> (Stadt-Land-Gefälle),<sup>32</sup> zeigte sich für die Verteilung der Amokdrohungen (wie für Amoktaten) ein gegensätzlicher Trend. Für die mittelstädtischen und kleinstädtischen Regionen in Hessen konnten deutlich mehr Fälle von Drohungen mit einem Amoklauf registriert werden.

Etwa die Hälfte der 65 Tatverdächtigen (33n) lebte im gemeinsamen Haushalt mit beiden leiblichen Eltern. An zweiter Stelle standen die alleinerziehenden Eltern mit 29 % (16n). Die anderen Verdächtigen lebten bei einem biologischen Elternteil mit Stiefvater/Stiefmutter oder in einer Pflegefamilie. Zwei Personen führten unabhängig von der Familie einen eigenen Haushalt. Unter den Tatverdächtigen waren lediglich sieben Einzelkinder (10,7 %). Die anderen hatten überwiegend ein oder zwei Geschwister. In den Haushalten lebten eine bis sieben Personen, im Durchschnitt 3,7 Personen. In nur 25 Fällen konnten Beruf und Einkommensverhältnisse der Eltern den Akten entnommen werden. In zwei Fällen waren beide Eltern erwerbslos und erhielten Arbeitslosentgelt II. In den übrigen 23 Fällen war mindestens ein

<sup>30</sup> Außer Grundschulen; in den weiteren Fällen aus 2009, die noch nicht detailliert ausgewertet wurden, fanden sich allerdings auch Drohungen gegen Grundschulen.

<sup>31</sup> Bundeskriminalamt (Fn. 8), S. 47; Zahlen für ausgewählte Delikte auf der Kreisebene Hessen Bundeskriminalamt (Fn. 8), S. 245 f.; für Entwicklungen und regionale Verteilungen der Kriminalität in Hessen siehe Bundeskriminalamt (Fn. 8), S. 87 ff.

<sup>32</sup> Zu regionalen Besonderheiten von Kriminalität *Bannenberg*, in: Feltes/Pfeiffer/Steinilper (Hrsg.), *Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen*, Festschrift für Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, 2006, S. 775 mit zahlreichen Nachweisen.

Elternteil berufstätig, so dass von einem geregelten Einkommen auszugehen war. In einigen Fällen gab es erhebliche Probleme unabhängig von der äußeren Familienstruktur. So lebten zwar einige Beschuldigte mit beiden Elternteilen zusammen und mindestens ein Elternteil war auch erwerbstätig, es bestand aber bereits Kontakt zum Jugendamt und es wurden Informationen über schwierige Versuche bekannt, Familienhilfe für die Kinder zu organisieren. Dies fand nicht immer die Zustimmung der Eltern oder wurde als unkooperative Zusammenarbeit beschrieben. In einigen Fällen offenbarten sich desolate hygienische Zustände. Manche schienen ihre Kinder und deren Schwierigkeiten gar nicht zu beachten, das Zimmer der Kinder war in chaotischem Zustand, sie reagierten auf die polizeilichen Ermittlungen passiv und nahezu unbeteiligt. Neben einer materiellen Verwahrlosung (Zimmer, auch ungepflegte Kleidung) war ein Gewährenlassen bis zum Desinteresse festzustellen. In anderen Familien zeigten sich Probleme durch aggressive und dominante Elternteile. Es fanden sich zum Teil ausgeprägte Nutzungen von nicht altersgerechten Medien, die von den Eltern (teilen) ohne Registrierung wurden. Somit konnte über die Akten nur ein erster Hinweis auf soziale und familiäre Lebensumstände gewonnen werden. In den meisten Fällen entstand nicht der Eindruck typischer „broken-home-Verhältnisse“, aber der einer emotionalen Kälte, von Bindungslosigkeit und Desinteresse gegenüber dem Sohn.

Eine Zentralregistereintragung nach dem Bundeszentralregistergesetz wurde in keinem Fall vermerkt, sechs Personen (9,2 %) wiesen einen Eintrag im Erziehungsregister auf. Gegen einen Beschuldigten waren drei Strafverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Brandstiftung und Sachbeschädigung eingetragen. In den anderen fünf Fällen lag jeweils ein Eintrag wegen Körperverletzung, Bedrohung, Ladendiebstahl oder versuchtem Diebstahl vor. Gegen weitere neun Beschuldigte (13,8 %) liefen polizeiliche Ermittlungen wegen Sachbeschädigungen, darunter Graffiti-Schmierereien, Körperverletzungen, Bedrohungen, Brandstiftungen, Nachstellungen u.a.; die Verfahren waren noch nicht abgeschlossen. Zusammenfassend war die große Mehrzahl der Tatverdächtigen (78,5 %) zuvor nicht polizeilich oder justiziell aufgefallen, dabei muss der hohe Anteil der Strafunmündigen beachtet werden.

In allen Fällen ermittelte die Polizei. In fast allen Fällen wurden Beschuldigtenvernehmungen durchgeführt. Zu diesem Zweck begaben sich die Polizeibeamten entweder in die Schule und sprachen bereits dort mit dem Verdächtigen oder sie suchten ihn zu Hause auf. In einigen Fällen konnte der Fall dadurch schon aufgeklärt werden. In anderen Fällen mit weiteren, teilweise umfangreichen Ermittlungsmaßnahmen, wurde der Beschuldigte aufgefordert, noch einmal zur Vernehmung (und teilweise auch zur erkennungsdienstlichen Behandlung) auf der Dienststelle zu erscheinen. In acht Fällen wurden Beschuldigte festgenommen, wobei dies in fünf Fällen eine vorläufige Festnahme (zweimal mit Fesselung) darstellte und in drei Fällen in einen Haftbefehl bzw. Unterbringungsbefehl überging. In fast allen Fällen wurden mehrere Zeugenvernehmungen und Durchsuchungen vorgenommen. In der Regel handelte es sich um Durchsuchungen des

Zimmers in der elterlichen Wohnung, selten der eigenen Wohnung, oder die Durchsuchung erfasste auch die elterlichen Räume, insbesondere wenn ein Computer von allen Familienmitgliedern benutzt oder Waffenbesitz des Vaters überprüft wurde. Bei den Durchsuchungen kam es in etwa der Hälfte der Fälle zu Sicherstellungen oder Beschlagnahmen. Sichergestellt und beschlagnahmt wurden in der Regel Waffen des Vaters (selten), Messer, Hieb Waffen, Waffenbestandteile von Schusswaffen, Soft-Air-Waffen und Waffentrappen, nicht altersgerechte Medien, Texte, selbst verfasste Schreiben, selten Bilder, Computer und Mobiltelefone zur Auswertung. Die Waffennachbildungen und Soft-Air-Waffen waren nicht in allen Fällen verbotene Gegenstände, durften zum Teil aber nicht von Personen unter 18 Jahren besessen werden. Die meisten Jungen verzichteten im Gerichtsverfahren auf diese Gegenstände.

Eine Auswertung von Speichermedien und Computern erfolgte nach Drohungen in Foren und Chats sowie insbesondere in den Fällen, in denen der Verdacht vorlag, der Beschuldigte hätte eine sogenannte „Todesliste“ erstellt. Ein solcher Verdacht lag in sieben (10,7 %) Fällen vor, konnte aber nicht immer bestätigt werden.

In der Regel gab es Gespräche zwischen Polizei und Schule. Die Polizei informierte in vielen Fällen das Jugendamt, wobei sich dieses nicht nur auf einen möglichen erzieherischen Bedarf bei dem Kind/Jugendlichen bezog, sondern zum Teil auf die vorgefundenen Verwahrlosungserscheinungen in den Wohnungen. Diese Informationen dienten dem Schutz der Kinder und Jugendlichen. Die Ausländerbehörden wurden informiert. In einigen Fällen kam es zur Einweisung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie gemäß HFEG. Zum Teil waren aber auch bereits psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlungen vorhanden, die umgekehrt von der Polizei in den Akten vermerkt wurden und bei den anschließenden Gerichtsverfahren von Relevanz waren. Andere, seltene Entscheidungen und Maßnahmen der Polizei betrafen etwa Beschlüsse zur Feststellung der Telefon- und Internetverbindungsdaten (§ 100g StPO), Nachfragen bei der Waffenbehörde, Durchsuchungen in der Schule. Es konnte nicht ausreichend beurteilt werden, wie die Polizei schulische Maßnahmen durchführte. In einigen wenigen Fällen war ausdrücklich erwähnt, dass Beamte in Zivil in die Schulen gingen, um Ermittlungen ohne größeres Aufsehen führen zu können oder um verdeckt etwa Kontrollen bei einem Schulfest vornehmen zu können. In anderen Fällen war von einem „großen Programm“ mit Schulräumung und SEK-Bereitschaft die Rede, auch wurden in wenigen Fällen die Jugendlichen zu Hause mit Beamten in Schutzausrüstung und Maschinenpistolen abgeholt. Diese umfangreichen Polizeieinsätze waren seltener und fanden vor allem in der direkten Folge nach Winnenden im März 2009 statt. Informationen darüber waren in besonderen Berichten enthalten. Für alle Verfahren kann das Vorgehen nicht näher beschrieben werden. Auch die Kosten des Polizeieinsatzes und deren Geltendmachung waren in keinem Fall in den Strafakten vermerkt, lediglich in drei Fällen wurde pauschal die Prüfung möglicher Ansprüche erwähnt.

Bezogen auf die 65 Tatverdächtigen wurden die 58 Fälle wie folgt justiziell erledigt:

Eine Einstellung des Strafverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgte in insgesamt 28 Fällen (43 %), darunter waren über die Hälfte der Einstellungen nach § 19 StGB (16n = 24,6 % aller Verfahren). Die anderen 12 Verfahren (18,5 %) wurden eingestellt, weil der Tatnachweis nicht zu führen war (es konnte keine Drohung erkannt werden, es fehlte der Vorsatz, die Drohung war zu unbestimmt).

In 15 Fällen (23 %) erhob die Staatsanwaltschaft keine Anklage, sondern stellte das Verfahren nach § 45 JGG ein (Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen), darunter in einem Fall nach § 45 Abs.1 JGG (geringe Schuld), in zwölf Fällen nach einer Ermahnung, im Hinblick auf erzieherische Maßnahmen von Eltern oder Schule oder dreimal nach zusätzlichen Ableistungen von 20, 25 oder 30 Stunden gemeinnütziger Arbeit.

In 22 Fällen erhob die Staatsanwaltschaft Anklage (33,8 %). Von diesen Fällen wurden 6n (9,2 %) in der Hauptverhandlung nach §§ 45, 47 JGG eingestellt. Zweimal wurde dabei eine richterliche Ermahnung als ausreichend betrachtet, in drei Fällen kam zur Ermahnung die Auflage hinzu, gemeinnützige Arbeit zu leisten (25 und zweimal 30 Stunden), in einem Fall wurde neben der Ermahnung erheblicher Erziehungsbedarf gesehen und der Jugendliche erhielt die Weisungen, sich einer sechsmonatigen Betreuungsweisung zu unterziehen, eine mindestens sechsmonatige ambulante Psychotherapie in Anspruch zu nehmen und sich um einen Ausbildungsplatz zu bemühen (diese Weisungen wurden erfüllt).

In den verbleibenden 16 Fällen wurde ein Urteil verhängt (25,6 %). Neben zwei Freisprüchen kam es vor allem zu normverdeutlichenden Urteilen (in der Regel Verwarnung und Arbeitsauflagen). Seltener wurden die Erziehungsdefizite und Entwicklungsprobleme adressiert. In einem Fall kam es zur Verhängung einer Jugendstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde und in einem weiteren Fall zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB.

*Schaubild 3: Verurteilungen nach Amokdrohungen (§ 126 StGB)*

Freispruch
Freispruch
Verwarnung
Verwarnung und 30 Stunden gemeinnützige Arbeit als Weisung
Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, § 63 StGB
30 Stunden gemeinnützige Arbeit als Weisung
Verwarnung und 60 Stunden gemeinnützige Arbeit als Auflage, sechsmonatige Psychotherapie
Verwarnung und 30 Stunden gemeinnützige Arbeit als Weisung
Verwarnung und 20 Stunden gemeinnützige Arbeit als Weisung
Verwarnung und 4 Tage Kurzarrest

Verwarnung und 30 Stunden gemeinnützige Arbeit als Auflage und Kostentragung
20 Stunden gemeinnützige Arbeit als Auflage
Jugendstrafe von acht Monaten zur Bewährung, zwei Jahre Bewährungshelfer, drei Monate betreutes Wohnen
Eine Woche Jugendarrest
Vier Monate Anti-Aggressivitäts-Training
120 € Geldauflage an gemeinnützige Einrichtung

Aus Platzgründen soll hier auf die Darstellung der pädagogischen Maßnahmen innerhalb der Schule, der Familie oder einem sonstigen Lebensbereich des Jugendlichen verzichtet werden. Auffällig war aber, dass 15 Personen bereits vor der Tat Kontakte zu Psychologen und/oder Kinder- und Jugendpsychiatern hatten, nach der Drohung 15 Personen, wobei für nur insgesamt 3 Personen beides zutraf, also hatten 27 Personen (41,5 % aller Tatverdächtigen) behandlungsbedürftige psychische Probleme, was eine enorme Zahl darstellt. Der schulpsychologische Dienst wurde in 18 Fällen eingeschaltet und war davon mindestens in zwei Fällen auch vor der Drohung mit dem Schüler befasst gewesen. Für diese Fälle gab es keine Informationen darüber, welche Erkenntnisse die Schulpsychologen über die Störungsbilder, Verhaltensauffälligkeiten oder Probleme der Schüler gewinnen konnten und wie die Gespräche verliefen. Es gab keine Informationen, ob zumindest Interventionsmaßnahmen vorgeschlagen oder an die Schulen zurück gemeldet wurden. Über einen möglichen Austausch der Erkenntnisse und Maßnahmen zwischen Therapeuten und Schulpsychologen gab es ebenfalls keine Informationen. Unabhängig von der Drohung waren zehn Jungen (15,4 %) bereits zuvor in psychologischer bzw. psychotherapeutischer Behandlung, wobei in drei Fällen unter anderem die Diagnose ADS/ADHS genannt wurde, ansonsten Probleme mit Mobbing in der Schule, mit Trennung der Eltern, Tod von Geschwistern, aggressiven Verhaltensauffälligkeiten, Essstörungen. Bei vier Personen (6,1 %) wurden nach der Drohung (auch als Weisung im Strafverfahren) psychotherapeutische Behandlungen begonnen oder weitergeführt. Weitere fünf Jungen (7,7 %) waren bereits unabhängig von der Drohung in kinder- und jugendpsychiatrischer Behandlung, nach der Drohung kam es bei elf Personen (17 %) zur kurz- oder längerfristigen Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Darunter waren Notfalleinweisungen nach HFEG für wenige Wochen, Unterbringungen zur Diagnose mit oder ohne direkten Bezug zum Strafverfahren für einige Wochen, Unterbringung wegen Gefährlichkeit und Begutachtung für einige Monate wie auch eine dauerhafte Unterbringung nach § 63 StGB als strafrechtliche Sanktion. Bis auf die ernsthaften Drohungsfälle, in denen entweder umfangreiche psychiatrische Ausführungen oder eine kurze Stellungnahme in der Hauptverhandlung auch in den Strafakten enthalten waren, können die psychiatrischen Diagnosen nicht näher bestimmt werden.

Eine nicht unerhebliche Zahl der Schüler hatte auch bereits einen oder mehrere Schulwechsel hinter sich. In Folge der Drohung und Strafanzeige wurden sieben Schüler (16,6 % der 42 Fälle, in denen es überhaupt Informationen

über schulische Maßnahmen gab) der Schule verwiesen, in weiteren sieben Fällen wurde ein zeitlich begrenzter Schulverweis (zwischen zwei Tagen und vier Wochen) ausgesprochen. In vier Fällen wurde ein Schulverweis angedroht und von Bedingungen abhängig gemacht (Diagnostik in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Erfüllung sozialer Maßnahmen). Ein Schüler wechselte freiwillig die Schule. Mindestens weitere sechs Schüler verließen die Schule ohne Verweis aufgrund einer psychiatrischen Unterbringung im Zusammenhang mit dem Strafverfahren oder der Drohung. Ein Schüler wurde in eine Parallelklasse versetzt. In elf Fällen gab es eine Klassenkonferenz mit zahlreichen pädagogischen Maßnahmen, die eine Integration des Schülers zum Ziel hatten. Hier fanden in Form eines „Runden Tisches“ Gespräche auch mit Polizeibeamten, Vertretern der Jugendhilfe, Schulpsychologen und Schulsozialarbeitern statt und man vereinbarte mit dem betroffenen Schüler (selten auch den Erziehungsberechtigten) neben Gesprächen Lernverträge, die Ableistung von Sozialstunden, Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeitern, Teamseminare, den Besuch von Kursen wie Anti-Aggressivitäts-Training, soziales Training u.a. Nur in seltenen Fällen wurden bewusst keine Maßnahmen ergriffen, weil sich die Drohung als unbedeutend herausstellte.

Für eine gewisse Zahl von Schülern war den Akten zu entnehmen, dass sie zwar die Schule formal besuchten, aber durch ständiges Schwänzen teilweise bereits seit Monaten faktisch unbeschult waren. Hier fehlten meistens nähere Angaben, die Schulleiter gaben auf Befragen durch die Polizei an, es handele sich um einen schwierigen, verhaltensauffälligen oder psychisch auffälligen Schüler.

Sehr problematisch waren in wenigen Fällen die Konsequenzen des massiven, und damit nicht zu übersehenden, Polizeieinsatzes und auch Maßnahmen der Schulleitung wie eine Information der gesamten Schüler- und Lehrerschaft über Gerüchte über einen möglicherweise bevorstehenden Amoklauf. Hier war zu unterscheiden. In einzelnen Fällen hatten Gerüchte unter den Schülern für unaufhaltsame Unruhe unter Schülern und Eltern gesorgt. Eltern riefen besorgt in der Schule an, am fraglichen Tag kam nur ein Teil der Schüler in die Schule. In anderen Fällen führte eine Durchsage der Schulleitung eine derartige Unruhe herbei; hier war problematisch, dass nur ein Gerücht und keine „Entwarnung“ oder Falschmeldung bekannt gegeben wurde. Es war im Anschluss notwendig, die gesamte Schüler- und Lehrerschaft zu informieren, um eine fehlende Gefahr sicher vermelden zu können. Auch Presseinformationen (die selten eine Rolle spielten) waren problematisch. Es war unklar, durch wen die Presse informiert worden war. In diesen Fällen musste die Schulleitung natürlich reagieren. In einigen Fällen waren aber auch die polizeilichen Maßnahmen in Form eines sichtbaren uniformierten Einsatzes an der Schule mit Räumungen der Grund für eine erhebliche tagelange Unruhe an der Schule. Positiv wirkten knappe Schreiben der Schulleitung an Lehrer und Eltern, in denen Sachinformationen über einen Amokverdacht mit der Einschaltung der Polizei und der fehlenden Gefahr bekannt gegeben wurden.

## **IX. Gruppenbildung der Fälle aus kriminologischer Sicht – Ernsthaftigkeit der Drohung**

Aus kriminologischer Sicht soll der Versuch unternommen werden, die Fälle zu bewerten und in Kategorien einzuordnen. Die wichtigste Frage bei einer Amokdrohung ist diejenige nach der Gefahr der Umsetzung in eine Tat. Wann wird eine mündliche oder schriftliche Drohung mit hoher Wahrscheinlichkeit in die Tat umgesetzt? Welche Kriterien entscheiden über die Gefahr einer Umsetzung, die fehlende Gefahr oder wann ist die Gefährlichkeit nicht einschätzbar? Bei der Analyse der Fälle wurde eine Kategorisierung mit sechs Fallgruppen vorgenommen.

*Fallgruppe 1:* Keine Gefahr einer Amoktat. Die Äußerung stellte sich als falsch verstandener „Scherz“ oder „Spaß“, als unüberlegte Äußerung oder Äußerung aus Wut und Verärgerung dar. Die Tat hat klar einen typischen Kontext kindlich unüberlegten oder jugendtypisch unreifen oder gar dummen Verhaltens. Es besteht keine Gefahr eines Tötungsdelikts, es gibt keinerlei Tatplanungen, die Äußerung erfolgte spontan.

Dieser Fallgruppe war die Mehrheit der Drohungen zuzuordnen. 29 der 65 Tatverdächtigen konnten in dieser Fallgruppe gezählt werden, darunter waren vier Jungen, die Tendenzen zu weiterem Problemverhalten aufwiesen (allerdings nicht als mögliche Gefahr einer Umsetzung der Drohung).

Kindliches Verhalten stellt sich als überschäumende Phantasie, Spiel mit Worten, Freude daran, anderen Angst einzujagen und Mitschüler zu verunsichern, dar. Bei Jugendlichen werden die Äußerungen aus Angeberei, um sich wichtig zu machen, in Wortspielen in Chats, gegenseitigem Hochschaukeln im Dialog mit Mädchen oder in Frotzeleien und Streitereien unter Jugendlichen, teilweise auch provoziert von den Mitschülern, getätigt. Manchmal spielte auch das Motiv, die Schule möge an einem bestimmten Tag ausfallen, eine Rolle. Bei den kindlich erscheinenden Drohenden spielte die Thematisierung einer begangenen Amoktat wie in Winnenden in Schule und Medien eine große Rolle. Es schien, als werde die Phantasie dieser kindlichen und unreifen Jugendlichen daraufhin angeregt und sie drohten, ohne tiefer darüber nachzudenken.

Die meisten dieser Drohungen werden von Lehrern und auch Polizeibeamten sehr schnell als harmlose Drohungen in dem Sinne identifiziert, als keine Gefahr einer Umsetzung angenommen wird. Trotzdem führten die Nähe etwa zur Amoktat in Winnenden, die Ungehörigkeit und Respektlosigkeit des drohenden Schülers, der polizeiliche Einsatz und aufwändige Befragungen an den Schulen häufig dazu, dem Schüler die Konsequenzen seiner Drohung mit einer Strafanzeige und polizeilichen Ermittlungen vor Augen führen zu wollen.

Die wenigen Mädchen, denen eine Drohung zuzuschreiben war, fallen alle in diese Kategorie. Die meisten Drohungen dieser Fallgruppe ereigneten sich im Monat nach der Tat in Winnenden, bis auf eine alle weiteren von April bis Juli 2009. Das spricht dafür, dass die meisten Drohungen, die einer Amoktat zeitnah folgen, unernt sind. Die Drohungen der 25 Jungen waren in mindestens neun Fällen einem kindli-

chen Typus zuzuordnen. Entsprechend waren die Drohungen unüberlegte Äußerungen aus falsch verstandenem „Spaß“ oder Wut über die Mitschüler, denen unüberlegt eine überschießende Drohung folgte. Bei den meisten anderen Drohungen handelten Jugendliche ebenfalls unüberlegt aus jugendtypischer Unüberlegtheit, Wichtigtuerei und spontaner Wut. Viele Drohungen erfolgten in Chats, einige schriftlich ohne nähere Konkretisierung (Schmiererei an der Tür, verlorener Zettel mit Amokdrohung, SMS, Eintrag in ein Kondolenzbuch), manche auch mündlich vor den Mitschülern. Wenige Fälle waren auch provoziert: Entweder wurde ein Jugendlicher so lange von Gleichaltrigen geärgert und provoziert, bis er auch mit Amok drohte oder Mädchen steuerten die Kommunikation in die Richtung des Amokthemas, die Dialoge wurden immer wilder und schließlich wurde wegen einer „Amokdrohung“ Anzeige erstattet. Allen Fällen ist gemeinsam, dass neben der deutlichen oder unklaren Äußerung über Amok sonstige Risikofaktoren fehlen. Die Situation ließ sich schnell klären und ergab rasch das Bild einer typisch kindlich/jugendlich unüberlegten Äußerung.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen zeigten sich überwiegend schockiert, betroffen und einsichtig nach Aufdeckung und Reaktionen auf ihre Drohung, insbesondere bei polizeilichen Ermittlungen.

*Fallgruppe 2:* Keine Gefahr einer Amoktat. Die Drohung geht von einem impulsiven und aggressiven Jungen aus, der bereits aggressiv verhaltensauffällig war und in der Schule mit diesem Verhalten bereits Probleme verursacht hat. Keine Gefahr einer Umsetzung der Drohung in eine Amoktat.

In die Fallgruppe 2 fallen elf Tatverdächtige. Drei waren nicht nur aggressiv und impulsiv, sondern zeigten weitere Verhaltensauffälligkeiten und Probleme in der Entwicklung (allerdings nicht als mögliche Gefahr einer Umsetzung der Drohung, sondern eher als andere problematische Persönlichkeitsentwicklung).

Die drohenden Jungen dieser Fallgruppe waren häufig uneinsichtig und bereits mit Schlägereien, Respektlosigkeiten und störendem Verhalten im Unterricht bekannt. Interessanterweise fanden sich hier gehäuft Drohungen von Migranten gegenüber weiblichen Lehrkräften. Lehrer/-innen schätzten die Drohungen und wüsten Beschimpfungen häufig ganz richtig ein: Sie hatten keine Angst, der Jugendliche werde die Drohung in die Tat umsetzen, sondern sie wollten einen Denkkettel erteilen, einen Schlusstrich ziehen und dem Jugendlichen die Konsequenzen für sein dauerhaft respektloses Verhalten vor Augen führen. Somit wurde die Polizei eingeschaltet. Auch die Polizei konnte die Drohung rasch als impulsive Tat eines aggressiven Jungen identifizieren und fand in dieser Gruppe vorherige polizeiliche oder strafrechtliche Auffälligkeiten.

Es handelte sich um ein breites Altersspektrum (11-20 Jahre, alle männlich). Von elf hatten sieben einen Migrationshintergrund. Die Drohungen wurden ganz überwiegend mündlich, aggressiv und direkt gegenüber den Lehrer/-innen in der Klasse gerufen. Zum Beispiel stand einer in der Klasse auf und rief: „Wenn Sie mich hier sitzen lassen, passiert so

was wie gestern!“ (ein Tag nach Winnenden); im Unterricht drohte ein 16-Jähriger offen aggressiv: „Sie werden sehen, was passiert, ich knall Sie ab!“. Derselbe Jugendliche drohte vor Mitschülern, seine Lehrerin sei „dran“, wenn er sie treffe. Ein 19-Jähriger rief gegenüber der Lehrerin in der Klasse: „Es gibt bald mal an dieser Schule ein Massaker [...]“, ein anderer schrie mehrfach in die Klasse: „Ich hab ´ne Waffe zu Hause, ich knall hier einfach alle ab!“ Auch das Wort „Amok“ fiel in der Regel bei den Drohungen oder es war von „töten“ und klarer Bezugnahme auf die Amoktat in Winnenden die Rede. Alle Drohenden waren auch sonst aggressiv verhaltensauffällig und waren mehrfach mit diesem unangemessenen Verhalten auch in der Schule aufgefallen.

Der Umgang mit dauerhaft aggressiv auffälligen Schülern stellt ein großes Problem dar, häufig werden die dissozialen und impulsiven Verhaltensweisen von den Eltern nicht unterbunden oder durch ebenfalls aggressives oder dominantes Verhalten des Vaters verstärkt. In den Migrantenfamilien entstand auch der Eindruck, man nehme den Sohn gegenüber Kritik in Schutz, die negativen Verhaltensweisen wurden heruntergespielt. In extremen Fällen zeigt sich auch das große Problem der wirkungsvollen Intervention trotz großer Bemühungen von allen Seiten. Eine Amokgefahr geht von aggressiv impulsiven Tätern nicht aus. Es besteht aber die Gefahr einer dauerhaften Verfestigung gewalttätiger Verhaltensmuster, wenn es nicht gelingt, Grenzen zu setzen und prosoziale Verhaltensmuster einzüben.

*Fallgruppe 3:* Amokdrohung als „Hilferuf“. Die Drohung geht von einem verhaltensauffälligen und/oder psychisch auffälligen Jungen aus, der zahlreiche Probleme im gesamten sozialen Umfeld (Umgang mit Gleichaltrigen, in der Entwicklung und überwiegend auch im familiären Umfeld sowie in der Schule) aufweist. Die Amokdrohung wird ausgestoßen, um Aufmerksamkeit für gravierende Entwicklungsprobleme zu wecken. Keine Gefahr der Umsetzung einer Drohung in eine Amoktat.

Dieser Fallgruppe waren zehn Verdächtige zuzuordnen. Abgedeckt wurde die gesamte Altersspanne der Jugend (13-18 Jahre, alle männlich). Von zehn waren sieben deutsch ohne Migrationshintergrund. Alle waren massiv verhaltensauffällig und hatten eine Menge Probleme. Die Drohungen fanden ganz überwiegend mittelbar und in Chats statt. Es war eher ein ungerichtetes Fallenlassen von Bemerkungen über Amok festzustellen als direkte Drohungen oder Ankündigungen. Bei den meisten gab es psychische Auffälligkeiten, die psychologische Behandlung oder psychiatrische Diagnostik erforderte, zum Teil waren psychotherapeutische Bemühungen und Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie auch schon vor der Drohung vorhanden. Eine psychiatrische Einordnung der Probleme war aufgrund fehlender Informationen nicht möglich. Die Jugendlichen erschienen uneinsichtig und wirkten sonderbar in ihrem Sozialverhalten. Über die familiären Verhältnisse waren viele Probleme bekannt. In der Schule waren Verhaltensauffälligkeiten und Leistungsschwierigkeiten bekannt, nur in drei Fällen gab es umfassendere Bemü-

hungen zur Integration des schwierigen Schülers. In den übrigen Fällen bestand der Eindruck der Hilflosigkeit.

Diese schwierigen, verhaltensauffälligen Schüler planteten keine Umsetzung einer Amoktat, hatten aber in allen sozialen Bezügen Probleme. Die Amokdrohungen und das sonstige Verhalten wiesen auf Beschäftigungen mit destruktiven Inhalten hin, es bestand der Eindruck eines Außenseiters, mit dem die meisten Menschen in seinem sozialen Umfeld nichts zu tun haben möchten.

Die Schule allein ist mit der Problemlösung in diesen Fällen überfordert und die psychischen Auffälligkeiten des Schülers bedürfen früher und intensiver professioneller Intervention und Unterstützung. Hilfreich wäre möglicherweise ein besserer Austausch zwischen Familie, Schule und Jugendhilfe. Die Familien sind jedoch häufig Teil des Problems und wirken nicht unterstützend. Ohne Rückkopplung mit behandelnden Psychologen und Psychiatern über Störungsbild und geeignete Interventions- und Präventionsmaßnahmen scheint aber eine Integration dieser Jungen sehr schwierig.

*Fallgruppe 4:* Schwer einschätzbar; Amokgefahr kann nicht abschließend beurteilt werden. Verhaltensauffällige und/oder psychisch auffällige Schüler mit sonderbarem Verhalten und erheblichen Entwicklungsproblemen, Problemen mit Mitschülern, vornehmlich auch mit Mädchen und Frauen und meistens auch mit dem familiären Umfeld. Teilweise wurde Stalkingverhalten festgestellt. Eine Amokgefahr für die Zukunft war nicht auszuschließen, eine Prognose konnte nicht gestellt werden. Häufig fehlten hier weitere Informationen bei problematischer Persönlichkeitsentwicklung.

Dieser Fallgruppe wurden elf Personen zugeordnet. Die männlichen Personen waren überwiegend Deutsche ohne Migrationshintergrund. Das Altersspektrum reichte von zwölf bis 20 Jahren. Alle wiesen erhebliche Probleme und Verhaltensauffälligkeiten in allen Sozialbereichen auf. Acht der elf waren in psychologischer/psychiatrischer Behandlung (gewesen), d.h. psychische Probleme waren schon vor der Drohung vielfach vorhanden. Über die Art des Störungsbildes und die Beziehung zu Therapeuten gab es nahezu keine Informationen, außer der Tatsache, dass es sich nicht um forensische Psychiatrie handelte. Wenige dieser Behandlungen beruhten auf einer Unterbringungsentscheidung im Zusammenhang mit Aggressionsdelikten oder Drohungen. Die meisten erfolgten wegen der psychischen Probleme, die Selbst- oder Fremdgefährdung verursachten oder wegen massiver Entwicklungsstörungen. In keinem Fall gab es eine Einbindung in stützende Strukturen. Die Eltern waren schwer einschätzbar, es herrschte häufig der Eindruck des Gewährlassens und fehlender Bindung zu den Kindern. Bei den meisten gab es exzessiven Medienkonsum, der auch in Sprache und Äußerungen in der Schule nicht verborgen blieb.

Die Art der Drohungen war verdeckt und mittelbar und es gab häufige befremdliche und schwer einschätzbare Äußerungen über Amok und Gewaltphantasien. Diese erfolgten auch meistens über einen längeren Zeitraum, waren aber nur einzelnen Personen bekannt. Zum Beispiel wurde neben

diversen Chat-Äußerungen über Amokläufe zu einem Mitschüler gesagt: „Du bist der Dritte auf meiner Liste“. Derselbe Schüler hatte bereits Monate zuvor in einem Französisch-Aufsatz geschrieben: „Der Tag, an dem ich Amok laufe“. Ein 20-Jähriger hatte zwei Jahre vor der Drohung ein Schulverbot bekommen, weil er mit einer Waffe Schüler bedroht hatte. Er sagte in einer Diskussion mit anderen Schülern über Winnenden, es werde Zeit, an der X-Schule mal aufzuräumen, damit die dort einen klaren Kopf bekämen. Die Bezugnahme auf Amok war indirekt. Bei den meisten waren diese wie auch andere verstörende Äußerungen über Töten, Gewalt, Hass und Rache über einen längeren Zeitraum bekannt, konnten aber nicht eingeschätzt werden. Das Verhalten wurde von Gleichaltrigen wie von Lehrern als sonderbar beurteilt.

In zwei Fällen gab es umfassende Bemühungen der Schule zur Integration (Runder Tisch, zahlreiche unterstützende Maßnahmen), es war aber sehr schwierig und problematisch, den Jugendlichen zu erreichen. In den anderen Fällen herrschte der Eindruck der Hilflosigkeit und auch mehrere Schulwechsel mit fehlenden Informationen über die konkreten Schwierigkeiten erschwerten den Umgang mit dem Schüler.

Die Probleme dieser verhaltensauffälligen und psychisch auffälligen Schüler können allein von der Schule nicht gelöst werden. Zudem war eine Einschätzung der Gefährlichkeit über die polizeilichen Maßnahmen nur insoweit möglich, als eine akute Tatplanung mit der Möglichkeit der zeitnahen Umsetzung ausgeschlossen werden konnte. Die Gedanken der Drohenden drehten sich aber sehr um destruktive Handlungen einschließlich Amok. Ihr Verhalten war über einen längeren Zeitraum nicht einschätzbar und es blieb ein deutliches Unbehagen. Von außen betrachtet fehlten hier Informationen, um eine Gefährdung in Zukunft ausschließen zu können. Die Risikoanzeichen für Amok, Suizid und andere fremd aggressive Handlungen waren hoch.

Hilfreich könnte eine bessere Vernetzung in diesen Fällen mit dem Ziel der Integration sein. Schulen haben einen wichtigen Informationsvorsprung in diesen Fällen, weil sie die Probleme des Jugendlichen erkennen und teilweise auch pädagogische Maßnahmen ergreifen. Die Entwicklungsprobleme sind aber derart ausgeprägt, dass nur im Zusammenwirken mit Familie, Jugendhilfe, Schulpsychologen, Therapeuten und Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Lösung möglich erscheint. Wie auch in der Fallgruppe 3 wird über die Familien wenig bekannt oder das Erziehungsverhalten scheint passiv und negativ verstärkend.

*Fallgruppe 5:* Gefährlich. Amoktat wäre höchstwahrscheinlich ohne Intervention ausgeübt worden.

In drei Fällen konnte von einer hohen Gefahr der Umsetzung der Drohungen in eine Tat ausgegangen werden. Interessanterweise waren die Fälle unterschiedlich in der Art der Drohung, den Entwicklungen und in der Persönlichkeit der Täter.<sup>33</sup>

<sup>33</sup> Im Endbericht werden diese Fälle detailliert beschrieben.

Die Risikofaktoren in Persönlichkeitsentwicklung und Lebenssituation waren bei allen ausgeprägt. Bei allen kam es zu mehreren Schulwechselln und psychiatrischen/psychotherapeutischen Behandlungen vor der aktuellen Drohung. Die Ankündigung der Taten erfolgte auf unterschiedliche Weise, aber mehrfach und teilweise drastisch. Alle haben auch mündliche Drohungen ausgestoßen. In den polizeilichen Vernehmungen wurden die Absichten nur anfangs bestritten.

In zwei Fällen wurden zwar keine Schusswaffen vorgefunden (ein Täter hätte Zugriff auf die Schusswaffen des Vaters gehabt), aber ein Arsenal von Stichwaffen, selbst präparierten und veränderten Hieb- und Stichwaffen. Diese Waffen wurden zum Teil auch verborgen gehalten. Die Vorbereitung einer Bombenexplosion war durch eine Vielzahl geeigneter Materialien, die in einer Wohnung gefunden wurden, die der Jugendliche zunächst nicht als seinen Wohnsitz angegeben hatte, deponiert. Somit war allein durch die Menge gehorteter Waffen wie auch die Art und Weise der Veränderungen von Waffen ein deutlicher Unterschied zu anderen Fällen vorhanden, in denen ebenfalls Messer und Soft-Air-Waffen gefunden wurden.

Kurze Skizzen dieser drei Fälle:

*Fall 1:* Ein 16-Jähriger (A) (männlich, deutsch) der neunten Klasse hatte am 19.12.2006 zu einem Mitschüler mehrfach detailliert gesagt, er werde am 22.12. einen Amoklauf in der Schule durchführen. Er wollte bewaffnet kommen und in seiner Klasse Schüler und Lehrer töten. Zwei Freunde würden draußen bewaffnet warten, um auf die Flüchtenden zu schießen. Es gab eine Anregung und Verstärkung derartiger Gedanken durch den Amoklauf in Emsdetten (20.11.2006), aber auch frühere Bemerkungen über Amok und das Töten bestimmter Lehrerinnen bzw. von Schülern und Lehrern allgemein, die der Mitschüler damals nicht ernst genommen hatte. Die Ankündigungen am 19.12.2006 beunruhigten ihn jedoch und er erzählte seiner Mutter davon, die die Schulleiterin am frühen Abend unterrichtete. Diese informierte sofort die Polizei. Es wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, § 126 Abs. 1 Nr. 2 StGB eingeleitet. Mitschüler konnten zahlreiche beunruhigende Einzelheiten berichten: A hatte Messer mit in die Schule gebracht und gedroht, besaß Bilder, auf denen er mit Schusswaffen posierte, verbreitete sich ständig mündlich und schriftlich über Gewalt, Schießen, Töten und machte ausländerfeindliche Bemerkungen. Er verehere Hitler. Auf einer Skizze der Klasse hatte er seinen Tötungsplan ausgeführt. Bei der Wohnungsdurchsuchung fiel das durch Gewaltthemen dominierte Zimmer auf. In großer Unordnung fanden sich zahlreiche Stichwaffen, Schusswaffen-nachbildungen, hasserfüllte Schriften, nicht altersgerechte Filme und Computerspiele sowie Poster von Marilyn Manson, Rammstein u.ä. auf (die Poster spiegeln die Beschäftigung mit der Amoktat von Columbine am 20.4.1999 und den Musikvorlieben der damaligen Täter wider). Die zahlreichen Schusswaffen des Vaters wurden wegen Verstoßes gegen Aufbewahrungsvorschriften beschlagnahmt. Die Ermittlungen erbrachten erhebliche familiäre Probleme mit einer gescheiterten Familienhilfe, Schulwechselln und Selbstverlet-

zungen. In der Vernehmung gab der Täter später Details zu, blieb teilweise aber ambivalent. Ein rasch einberufener Runder Tisch an der Schule brachte weitere Risikomerkmale ans Licht: A galt als „absoluter Einzelgänger“ mit menschenverachtenden Äußerungen, der ständig schwarze Kleidung mit satanistischen Symbolen trug und häufig vom Töten sprach. Sein Hauptschulabschluss war gefährdet. Man besprach, dem Schüler die Möglichkeit des Schulabschlusses erhalten zu wollen, wenn er sich zuvor einer stationären psychiatrischen Diagnostik unterziehe. Damit war A zunächst nicht einverstanden, er spielte alles herunter und war gegenüber der Jugendgerichtshilfe nicht kooperativ. Zwei Monate später wurde Anklage erhoben. Einen weiteren Monat später konnte die Verteidigung des 16-Jährigen mitteilen, er habe sich nun doch freiwillig in die stationäre Abteilung der Kinder- und Jugendpsychiatrie begeben. Hier entwickelte sich nun eine positive Wendung. Nachdem er zunächst sechs Wochen auf der Station verbracht hatte, wechselte er in die Klinikschule und zur teilstationären Unterbringung mit umfassender Therapie. Dabei wurde das Ziel verfolgt, den Tagesablauf fest zu strukturieren, den Schulabschluss zu ermöglichen und eine Wiedereingliederung in die Familie zu erreichen. Dies war auch mit dem Runden Tisch der bisherigen Schule besprochen worden. In der Hauptverhandlung im Juli war der 16-Jährige geständig und einsichtig. Die Amoktaten in Erfurt und Emsdetten hätten ihn damals beschäftigt. Er habe im Mittelpunkt stehen wollen, er hätte es auch genossen, mit dem Thema ernst genommen zu werden. „Erst hinterher dachte ich über die Folgen nach“, sagte er. Er schilderte die Zeit in der Psychiatrie positiv: Alle seien freundlich gewesen, man habe mit ihm ernsthaft gesprochen, sich für ihn interessiert. Er sei jetzt in der Tagesklinik und habe den Schulabschluss, wolle dann ein Praktikum und eine Ausbildung machen. Er verletze sich nicht mehr, zu der Mutter bestehe heute ein ganz gutes Verhältnis. Nach Aussage der Psychiater wurde bei A ADHS festgestellt, diverse Persönlichkeitsstörungen konnten ausgeschlossen werden. Durch die Hyperaktivität komme es zu Störungen des Sozialverhaltens, da er zuerst handele und dann nachdenke. Er bekomme auch Medikamente. Das Sozialverhalten habe sich verbessert und irgendwelche Drohungen seien nicht mehr geäußert worden. Die Psychiater gingen von fehlender Gefahr der Durchführung einer Tat aus. Das Verfahren gegen A wurde unter Weisungen nach §§ 45, 47 JGG eingestellt. Er musste sich sechs Monate einer Betreuungsweisung stellen sowie sechs Monate die ambulante Therapie in der Tagesklinik weiterbesuchen und sich bei der Agentur für Arbeit melden und um einen Ausbildungsplatz bemühen. Die Weisungen wurden erfüllt.

*Einschätzung:* Nach zum Zeitpunkt der Drohung erheblichem Risikopotential konnte die Gefährlichkeit aufgrund vernetzter Reaktionen (repressiv und pädagogisch) positiv beeinflusst werden.

*Fall 2:* Ein 18-Jähriger (B) hat in der Nacht von Freitag auf Samstag selbst den Notruf betätigt und anonym für Montag eine Bombenexplosion in einem Gymnasium angekündigt, bei der zwei Lehrer getötet werden würden. Der Anruf kam von einer öffentlichen Telefonzelle. Es gelang dem Polizei-

beamten, den Anrufer in ein Gespräch zu verwickeln. Die Identität konnte dabei nicht geklärt werden. Es gab Unstimmigkeiten über die betroffene Schule. Die Ermittlungen führten relativ schnell zu einem 18-jährigen „Problemschüler“ eines Gymnasiums, der in seiner Wohnung festgenommen werden konnte. Zu diesem Zeitpunkt bestritt er die Drohung. Am Körper trug B mehrere selbst gefertigte Stichwaffen. In der Wohnung konnten diverse Chemikalien und Schwarzpulver festgestellt werden. Ein Haftbefehl sollte beantragt werden. Der Beschuldigte wurde aber zunächst in die Psychiatrie eingewiesen. An der Schule wurden Maßnahmen zum Schutz getroffen und mit der Unterbringung des 18-Jährigen eingestellt. Die Gefährdung wurde von der Polizei als ernsthaft eingeschätzt. Für die Schule wurden Einlasskontrollen und Durchsuchung vereinbart. Am Wochenende wurde die Schule bereits mit Sprengstoffhunden durchsucht und am Montag war ein großes Polizeiaufgebot an der Schule und kontrollierte die Taschen der Schüler. Somit blieb die Bombendrohung nicht unbemerkt. Auch in der Presse wurde breit berichtet.

In der Zeugenvernehmung des Schulleiters gab dieser an, B sei ein sehr auffälliger Schüler, der von sich und seinen angeblichen Qualitäten und seiner Leistungsfähigkeit überzeugt sei, jedoch wiederholt gegen Regeln verstoße. Er besuche den Unterricht nur unregelmäßig. Er zeige gute Leistungen, habe aber mit den Fehlzeiten keine guten Aussichten, die gymnasiale Oberstufe zu bewältigen. Im Januar war ihm dieses in Anwesenheit seines Betreuers vom Jugendamt mitgeteilt worden. Er habe seinen Wunsch, das Abitur zu erreichen, betont und etwa einen Monat regelmäßig am Unterricht teilgenommen. Dann habe es wieder Fehlzeiten gegeben.

Das umfangreiche psychiatrische Gutachten und das Urteil gaben Aufschluss über seine Persönlichkeitsentwicklung und sein Störungsbild. B stammt aus einer Familie mit fünf Kindern, die Mutter war Hausfrau, der Vater Ingenieur. In der Familie gab es Streit und gegen B auch körperliche Gewalt, was vom Vater eingeräumt wurde. Es kam zu einer fast 20-monatigen Betreuung der Familie durch eine Familienberatung und eine zeitweise Unterbringung des B in einem Jugendheim, jedoch blieb das Verhältnis zwischen B und den Eltern gespannt, er lehnte insbesondere die Mutter stark ab. Diese wurde beschrieben als ehemalige Leistungssportlerin, die hohe Ansprüche an ihre Kinder stellte und mit einem strengen Regelwerk, auch übergriffig, versucht habe, die Kinder zu erziehen. Bei B wurde vom Jugendamt mehrfach die stationäre Heimunterbringung angeboten. B und sein jüngerer Bruder waren einige Male selbst beim Jugendamt und baten um Unterbringung, da sie ansonsten ihrer verhassten Mutter etwas antäten. Die schulische Entwicklung des B war bereits seit der Grundschule problematisch. Er war verhaltensauffällig und in seiner Konzentration gestört. In der fünften Klasse besuchte er ein Gymnasium, das er wegen seines Verhaltens nach einem Jahr verlassen musste. Zwei weitere Schulen durchlief er mit denselben Problemen, um dann auf eine Schule in den USA zu wechseln. Er war dort in einer Familie untergebracht. Er wurde aus den USA ausgewiesen, weil er im Besitz von Marihuana und Waffen war. Nach der Rückkehr kam es zu einem ersten Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie; er hatte seine Mutter töten

und dann von der Brücke springen wollen. Zur Familie wollte er danach nicht zurück und lebte abwechselnd bei Verwandten und in Jugendeinrichtungen, wo es ständig zu Regelverstößen und Abgängigkeiten kam, die schließlich in der Drohung und Unterbringung mündeten.

Nach einer Woche Aufenthalt in der Psychiatrie aufgrund richterlichen Beschlusses nach § 10 HFEG kam er mit Unterbringungsbeschluss nach § 126a StPO in die Forensische Psychiatrie. Wegen Problemen mit den anderen Patienten wurde er zwischenzeitlich in eine hoch gesicherte Außenstelle verlegt. Die Unterbringung dauerte über vier Monate. Danach wurde der Unterbringungsbeschluss in einen Haftbefehl umgewandelt und er befand sich bis zur Hauptverhandlung in Untersuchungshaft in der JVA.

Interessant war, dass er die Zeit in der gesicherten Station als positive Erfahrung beschrieb: Er habe endlich keine Ablenkung von außen mehr und eine klare Struktur, könne sich auf den Tagesablauf genau verlassen.

Im Ergebnis wurde im psychiatrischen Gutachten eine Beeinträchtigung oder gar Aufhebung der Schuldfähigkeit gemäß §§ 20, 21 StGB verneint. Bei A liege eine Störung des Sozialverhaltens vor. Diese Störung zeige sich seit der Kindheit und führe zu schweren Anpassungsproblemen. Er könne sich nicht an soziale Strukturen anpassen, was sich in den zahlreichen Schulverweisen und Schwierigkeiten in den Jugendeinrichtungen zeige. Er sehe sich als Opfer von Ungerechtigkeiten, erkenne eigene Anteile im Verhalten nicht, entwickle so Wut und schließlich Rachephantasien. Er habe einen Mangel an Empathie. Drohungen wurden auch früher schon gezeigt. Er wolle andere Menschen provozieren und einschüchtern. Die Lehrer sehe er als Feinde, die seine Bemühungen nicht erkennen wollten. Er zeichne sich zudem immer wieder durch Lügen und Manipulation seiner Umwelt aus. Das Störungsbild lasse mehrere Diagnosen zu: Er habe eine Störung des Sozialverhaltens (ICD-10 F 91.8, DSM-IV 312.8), die sich in einem sich wiederholenden und durchgängigen Verhaltensmuster zeige, Rechte anderer und altersentsprechende Normen und Regeln zu verletzen. Gezeigt wurde aggressives und nicht aggressives Verhalten, darunter Drohungen, Tiere quälen, Gewaltphantasien, Körperverletzungen, Brandstiftungen, Sachbeschädigungen, Diebstähle, aber auch Weglaufen von zu Hause über Nacht, permanentes Schulschwänzen. Die immer wieder erzählten Lügengeschichten dienten dem Zweck der Selbsterhöhung und Grandiosität, auch im Sinne der Manipulation, er freute sich daran, dass Leute ihm seine Lügen glaubten. Mehrfach machte er sich über Autoritäten lustig und wertete Behinderte und Schwächere massiv ab. Zur Problemerkennung eigener Anteile sei er nicht fähig, alle Probleme würden externalisiert. Die so festzustellende dissoziale/antisoziale Persönlichkeitsstruktur sei auch stark narzisstisch akzentuiert. Trotz des noch jugendlichen Alters, das die sichere Feststellung einer Persönlichkeitsstörung erschwere, sei bereits eine überdauernde Verfestigung dieser Verhaltensmuster festzustellen. Daneben wurde ein multipler Substanzmissbrauch (ICD-10: F 19.1; F 10.1, F 12.1) mit Alkohol und Cannabis diagnostiziert. Die Tat war nicht impulsiv, sondern geplant und kontrolliert. Auch die Tatplanung des Bombenbaus zeigte eine

längere, intensive Beschäftigung mit der Umsetzung. Somit musste von voll erhalten gebliebener Steuerungsfähigkeit ausgegangen werden. Daraus folgte die Annahme voller Schuldfähigkeit. Die Persönlichkeitsentwicklung wurde als problematisch und negativ prognostiziert. Von einem hohen Risiko zukünftiger wesensähnlicher Taten sei auszugehen. Aufgrund der narzisstisch-dissozialen Persönlichkeit sei an schwerere Gewaltdelikte, auch einer Umsetzung der Bombendrohung in Zukunft zu denken. Trotz negativer Prognose kam eine Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB wegen voll erhaltener Schuldfähigkeit nicht in Betracht. Zur Beeinflussung der negativen Prognose empfahlen die Gutachter eine strukturierte therapeutische und pädagogische vollstationäre Maßnahme in einer mit jugendlichen Straftätern erfahrenen Einrichtung.

B wurde wegen Störung des öffentlichen Friedens, §§ 126 Abs. 1 Nr. 2, 105 JGG verurteilt. Als Heranwachsender wurde er nach Jugendstrafrecht verurteilt, weil er wegen seiner Unreife zur Zeit der Tat einem Jugendlichen gleichzustellen war. Das Urteil lautete auf acht Monate Jugendstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, mit der Anordnung einer Betreuungsweisung für drei Monate in einer Wohngruppe zu wohnen (betreut durch eine Vertreterin des Jugendamtes). Die insgesamt fast fünf Monate dauernde Unterbringung und Untersuchungshaft war berücksichtigt worden. Ein Bewährungshelfer wurde für zwei Jahre zugewiesen.

*Einschätzung:* Problem. Über den Verlauf der Bewährungszeit ist nichts bekannt. Unklar ist, ob die kurze Bewährungsaufgabe einen strukturierten Tagesablauf beeinflussen konnte. Das erhebliche Risikopotential, das auch detailliert im umfassenden psychiatrischen Gutachten dargestellt wurde, sollte durch tiefgreifende Ersatzerziehung mit strukturiertem Tagesablauf beeinflusst werden. Eine solche Maßnahme gab es nicht. Bei künftigen Krisen kann die Gefahr einer Gewalttat nicht ausgeschlossen werden.

*Fall 3:* Ein 15-Jähriger (C) war zunächst wegen zwei Brandstiftungen aufgefallen. In diesem Zusammenhang kam es bereits zu polizeilichen Ermittlungen. Erst zwei Monate später wurden massive Amok- und Todesdrohungen an der Schule bekannt. Diese Ermittlungen brachten das Ausmaß der Drohungen und die sich zuspitzende Bedrohung erst nach und nach ans Licht. Spät stellte sich eine Schizophrenie des 15-Jährigen mit erheblichen Gewalt- und Wahngedanken sowie konkreten Tatplanungen heraus. Er wollte seine schwangere Mutter töten und danach in der Schule eine Amoktat ausführen. Die bereitgelegten Tatwerkzeuge (Maske, Beil, zwei große Messer) wurden erst bei einer zweiten Durchsicherung gefunden. Die Tat, insbesondere die Tötung der Mutter, spielte in der Phantasie des Jungen bereits in monatelang wiedergegebenen Liedtexten („Muttermord“) eine Rolle. Ein Abschiedsbrief belegte ebenfalls die bevorstehende Gefahr. Interessant war, dass in beiden Schulen Lehrer und einzelne Schüler von dem bedrohlichen Verhalten des Jungen schon seit langem beunruhigt waren. Ein Mädchen, das dem 15-Jährigen für eine Brandstiftung ein falsches Alibi gegeben hatte, sagte erst nach wiederholten polizeilichen Vernehmungen die Wahrheit. Das galt auch für die

Schule: Mit Bekanntwerden polizeilicher Ermittlungen vertrauten sich auf einmal zahlreiche Schüler/-innen den Lehrer/-innen an und berichteten besorgniserregende Vorkommnisse. Je mehr Informationen mit den andauernden Ermittlungen zusammen getragen wurden, umso mehr verdichtete sich das Ausmaß der Drohungen und Verhaltensauffälligkeiten. Erst als die Mutter die ihr selbst drohende Gefahr registrierte, änderte sich ihr eher passives Verhalten und sie war nun zu Auskünften wie auch zur Unterbringung des Sohnes bereit (wobei es in diesem Stadium auf ihre Einwilligung nicht mehr ankam). Es stellte sich heraus, dass C schon seit Jahren an einer Schizophrenie erkrankt und auf Medikamente dringend angewiesen war. Er hatte diese selbsttätig abgesetzt und war nicht mehr in der Klinik erschienen. Die Mutter unterstützte ihn bei diesem Fehlverhalten. Der 15-Jährige wurde zunächst einstweilig in die Kinder- und Jugendpsychiatrie eingewiesen und im Sicherungsverfahren (§§ 413 ff. StPO) bei Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB dauerhaft in dem psychiatrischen Maßregelvollzug (§ 63 StGB, § 7 JGG) untergebracht. Die Staatsanwaltschaft ging aufgrund der Sachverständigengutachten von Schuldunfähigkeit gemäß § 20 StGB aus. Der forensische Psychiater hatte ausgeführt, C habe bei der Brandstiftung seine starke Störung des Sozialverhaltens mit einem ausgeprägten Mangel an Empathiefähigkeit gezeigt und sei in seiner Steuerungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt gewesen. Die Psychose habe zu einer wahnhaften Verkennung der Realität geführt, wonach sich Mitschüler und Lehrer gegen C verschworen hätten. Wäre er nicht festgenommen worden, hätte C die Amoktat, die sich schon in der Vorbereitungsphase befand, genauso begangen wie den Mord an einer Joggerin, wenn er dabei keine Entdeckung hätte fürchten müssen. Prognostisch sah der Gutachter eine erhebliche Gefahr schwerer Gewalttaten durch C, wenn es nicht gelinge, die Psychose sicher zu behandeln und Empathiefähigkeit zu entwickeln. Eine Rückführung in die Familie wurde ausgeschlossen.

*Einschätzung:* Die Unterbringung in dem psychiatrischen Maßregelvollzug ist hier eine richtige und angemessene Maßnahme, um das Gefährdungspotential kontrollieren zu können.

*Fallgruppe 6:* Sonstiges: Keine Amokdrohung. Gerüchte und Falschbeschuldigen führten zu einem Amokverdacht.

Dieser Fallgruppe wurde eine Person zugeordnet, bei der Gerüchte entstanden und Falschbeschuldigungen gegen den Betroffenen erhoben wurden.

### **X. Schlussfolgerungen - Umgang mit Amokdrohungen an Schulen**

Die Kriterienkataloge wie die Handreichung „Handeln in Krisensituationen“ des Landes Hessen sind nützlich,<sup>34</sup> Probleme gibt es aber an verschiedenen Stellen. Unklar ist, welchen Lehrer/-innen und Schulleiter/-innen die Handreichung mit Kriterien zur Abklärung einer Drohung inhaltlich bekannt ist. Es entstand der Eindruck, in Schulen werde diese Hand-

---

<sup>34</sup> Siehe Fn. 22, 23.

reichung vor allem als Leitfaden für den „Ernstfall“, also für Amoktaten, Ausbruch von Feuer und anderem wahrgenommen. Unklar war auch, ob hessische Schulen Krisenteams gebildet hatten und ob diese Mitglieder besonders geschult waren. Schulen riefen teilweise rasch die Polizei, ohne eine eigene Einschätzung der Drohung vorzunehmen. Nur selten konnte beurteilt werden, ob Schulen die besonders mit Bedrohungssituationen geschulten Schulpsychologen kontaktierten, ob diese Maßnahmen ergriffen und den Schüler in alternativen Verhaltensweisen beeinflussen konnten oder ob sie weiteren professionellen Hilfebedarf sahen. Es dürfte klar sein, dass eine definitive Beurteilung der Gefährlichkeit nach Art einer Checklist niemals möglich sein wird. Man kann keinen Kriterienkatalog erstellen, bei dessen Anwendung am Ende sicher vorausgesagt werden kann, ob eine Tat begangen wird oder nicht. Es bedarf immer einer prognostischen Einzelfallentscheidung, die möglichst viele Kriterien einbeziehen sollte und naturgemäß mit einer gewissen Unsicherheit behaftet ist. Die Fälle zeigen aber, dass eine Einschätzung in den meisten Fällen möglich ist.

Die Analyse der Fälle mit Amokdrohungen an hessischen Schulen zeigte höchst unterschiedliche Fallgestaltungen und Gefahren. Fälle der *Fallgruppen 1* und *2* enthalten Drohungen von ungefährlichen kindlichen und jugendlichen Trittbrettfahrern, die sich wichtigmachen wollen oder unbedachte Äußerungen machen. Ihre Phantasie wird durch die mediale Darstellung einer Amoktat und/oder die Thematisierung im Unterricht besonders angeregt. In diesen Fällen kann für die Zukunft mehr Gelassenheit empfohlen werden. Lehrer und Polizei erkennen rasch die fehlende Gefahr und können deshalb künftig mit einem geringeren Ressourceneinsatz reagieren. Die Polizei zu rufen und zuweilen noch die Schule evakuieren zu lassen, ist in diesen Fällen schlichtweg unangemessen und unnötig. Eine Verdeutlichung des Unrechts sollte pädagogisch erfolgen. Hier besteht im Grunde ein typisches Erziehungsproblem, um aggressivem und unflätigem Verhalten entgegen zu wirken. Den drohenden Schülern muss verdeutlicht werden, dass derartige Drohungen nicht akzeptabel sind, genauso wenig wie Fäkalsprache und Beleidigungen. Die Eltern müssten ihre Erziehungsaufgaben in diesen Fällen besser wahrnehmen und ebenfalls auf sozial verträgliches Verhalten und angemessene Kommunikation dringen. In Fällen der *Fallgruppe 1* dürfte dieses noch am besten gelingen, weil sonstige Problementwicklungen in der Regel nicht vorhanden sind. Bei den Jungen der *Fallgruppe 2* ist dies schon schwieriger, weil sie bereits mit aggressivem und impulsivem Verhalten auffällig waren. Hier geht es also um eine umfassendere Normverdeutlichung und Gewaltprävention, die ebenfalls am besten gelingt, wenn Eltern, Schule und andere Einrichtungen „an einem Strang ziehen“ und Normverletzungen nicht einfach hinnehmen. Normverdeutlichung, Ächtung von Gewalt in jeder Form, Einüben konstruktiven und sozial positiven Verhaltens, Einsatz von Streitschlichtung und Täter-Opfer-Ausgleich sowie Unterbinden von Mobbing/Bullying unter den Schülern durch aufmerksame Erwachsene ist hier notwendig. Dauerhafte Strategien in der Schule wie etwa der Einsatz des Olweus-Programmes, eines

wirksamen gewaltpräventiven Programmes gegen Bullying an der Schule, versprechen hier Erfolg.<sup>35</sup>

Jungen in den *Fallgruppen 3, 4* und *5* stellen größere Herausforderungen. Diese sind verhaltensauffällig und/oder psychisch auffällig, eher verdeckt aggressiv, schwer einschätzbar und man kann sie schwer erreichen. Die Amokdrohungen erfolgen vor dem Hintergrund dieser erheblichen Verhaltensauffälligkeiten und psychischen Probleme. Lehrern fallen diese Schüler schon vor der Drohung als problematisch auf. Sie werden nicht gemocht, sind tendenziell Einzelgänger, oft sonderbar in ihrem Verhalten und haben Probleme mit den Leistungsanforderungen, der Schule allgemein und mit Gleichaltrigen. Im Hintergrund sind fast immer auch familiäre Probleme vorhanden, nicht so sehr in der Ausprägung von desolaten und dissozialen Familien (broken-home-Situationen), sondern in fehlender positiver Bindung an die Eltern oder Erziehungsberechtigten. Die Eltern lassen die Kinder gewähren, emotional verwaarlosten und kümmern sich nicht um sie. Häufig ist ein extremer Medienkonsum nicht altersgerechter Gewaltmedien festzustellen, dem die Eltern nichts entgegensetzen. Zuweilen finden sich Mobbingopfer. Gleichaltrige verstärken die Probleme durch provokantes und gemeines Verhalten. Amokdrohungen durch diesen Personenkreis müssen besonders sorgfältig abgeklärt werden, insbesondere in der *Fallgruppe 4* findet die Polizei regelmäßig beunruhigende Indizien, eine Gefährdungseinschätzung ist nicht immer abschließend möglich. In der Regel werden durch Waffenkontrollen und Hausdurchsuchungen Gefahren durch die Möglichkeit einer nahen Ausführung ausgeschlossen, weil Schusswaffen und andere Waffen nicht zur Verfügung stehen. Die hohe Waffenaffinität wird deutlich. Wenn kein Zugang zu Schusswaffen besteht, wird auf andere Möglichkeiten (Hieb- und Stichwaffen, Bombenherstellung) zurückgegriffen. Eltern haben hier eine hohe Verantwortung, ihnen entgeht aber meistens das Gefährdungspotential, das sich zusammenbraut und sie decken ihren Sohn nach außen, haben aber keine tiefe emotionale Bindung. Man gewinnt den Eindruck, diese Jugendlichen werden mit ihren Problemen alleingelassen. Fatal ist das Ableugnen von Vorwürfen bei einer Amokdrohung, wenn sich Gefahrenzeichen häufen und das Zimmer des Jugendlichen ein dominantes Interesse an Gewalt, Waffen und Horror widerspiegelt. Hier fühlen sich Elternteile teilweise persönlich angegriffen und reagieren mit einem kritiklosen In-Schutz-Nehmen des Kindes. Geschieht eine Tat, trifft die Katastrophe auch die Familie des Täters in allen sozialen Beziehungen. Eltern sollten sich für ihre Kinder interessieren, deren Interesse an Gewalt, Videospielen, Horrorfilmen, Waffen hinterfragen und kontrollieren und auf keinen Fall einen Zugang zu Waffen ermögli-

<sup>35</sup> Olweus, in: Holtappels/Heitmeyer/Melzer/Tillmann (Hrsg.), *Forschung über Gewalt an Schulen, Erscheinungsformen und Ursachen, Konzepte und Prävention*, 4. Aufl. 2006, S. 281; Bannenber (Fn. 6 – Amok), S. 181 mit Nachweisen; Bannenber/Rössner, *Erfolgreich gegen Gewalt in Kindergärten und Schulen*, 2006 mit praktischen Empfehlungen zur Umsetzung durch Grüner, in: Bannenber/Rössner (a.a.O.), S. 81.

chen.<sup>36</sup> Erfolgt keine längere Intervention durch Unterbringung in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie, muss sich die Schule der Verantwortung der Integration dieser Kinder und Jugendlichen nach der Drohung stellen. Die Amokdrohungen durch diese verhaltensauffälligen Jugendlichen wirken wie Hilferufe. Grundsätzlich müsste eine Intervention darauf abzielen, diese Jugendlichen in den Schulalltag zu integrieren, Perspektiven und Anerkennung zu vermitteln und in einer auf Vertrauen setzenden Umgebung soziale Fähigkeiten dieser Jungen zu schulen. Dies wird vielfach nur mit Netzwerken gelingen, in denen außer Lehrern andere Personen spezifische Hilfestellungen leisten. Neben der Kinder- und Jugendhilfe und ambulanten therapeutischen Angeboten wäre im Bereich der Schule auch an gezielte Förderung durch unterstützende Mitschüler zu denken (z.B. Buddy-Systeme u.a.). Es fiel die hohe Zahl drohender Schüler mit Behandlungen in Kinder- und Jugendpsychiatrie und bei niedergelassenen Therapeuten auf. Hilfreich wäre eine gegenseitige Information (abgesehen von den intimeren und möglicherweise dem Datenschutz unterliegenden Informationen) über Strategien der Intervention. Hier wurde den Schulen in der Regel nichts Näheres über die Störungsbilder des Kindes oder Jugendlichen bekannt. Man wird überlegen müssen, wie eine besser abgestimmte Reaktion und Förderung der auffälligen Schüler möglich ist.

Über Hessen hinaus wäre es empfehlenswert, sich über Strategien des Bedrohungsmanagements Gedanken zu machen. Schon aus Ressourcengründen ist es nicht möglich, bei jeder Amokäußerung eines unreifen Jugendlichen an Schulen die Polizei einzuschalten. In der Schule werden aber die meisten Drohungen und bedrohliches Verhalten ebenso bekannt wie auch Verhaltensprobleme von Schülern.

### **XI. Konsequenzen**

#### *1. Informationen über den Umgang mit Drohungen und Gewalt in Referendarausbildung und Lehrerfortbildung*

Die Informationen sollen Hilflosigkeit und Verdrängen der Gewalt- und Drohungprobleme verhindern und ein Bewusstsein dafür schaffen, dass Lehrer eine wichtige Rolle in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen spielen. Frühe und gezielte Präventions- und Entwicklungsmaßnahmen in der Schule versprechen Erfolg und verhelfen Kindern zu Leistungserfolgen und sozialem Lernen. Bei gravierenden Problemen sollten frühzeitig weitere professionelle Kräfte, und wenn möglich, die Eltern, eingebunden werden. Bei Drohungen, deren Ernsthaftigkeit vom Lehrer nicht aus der Situation heraus eingeschätzt werden kann, sollte das Krisenteam informiert werden. Auf den Aufbau eines guten Schulklimas mit einem Vertrauensverhältnis zu den Schülern sollte hingewirkt werden.

Grundsatzinformationen über wirksame Gewaltprävention wie etwa zum Olweus-Programm sollten Bestandteil von

Lehrerausbildung und -fortbildung sein. Neben gezielter Abwendung von Bullying und Normverletzungen wird als Effekt ein gutes Schulklima erreicht.

#### *2. Bildung von Krisenteams an Schulen*

Gezielte und tiefere Fortbildung mit Falllösungen durch ein Lehrerteam. Idealerweise stellen die Krisenteams ein Bindeglied zwischen Lehrern und einem Netzwerk mit professionellen Kräften sowie den zuständigen Schulpsycholog/-innen dar. Ein Krisenteam kann die vereinzelt aufgefallenen Hinweise bündeln und bewerten. Die Polizei sollte nur bei akuter Gefahr oder bei nicht aufklärbarem, bedrohlichem Verhalten eingeschaltet werden.

#### *3. Schulpsychologischer Dienst*

Schulpsycholog/-innen könnten – je nach der Regelung im jeweiligen Bundesland – im Umgang mit Drohungen und Verhaltensauffälligkeiten am besten geschult sein und Rückmeldungen in die Krisenteams und Schulen geben. Sie würden damit eine wichtige Rolle im Bedrohungsmanagement spielen.

#### *4. Aufbau von Netzwerken in den Schulen*

Gewaltprobleme, Verhaltensauffälligkeiten und Suizidabsichten erfordern ebenso wie Maßnahmen von drohenden, aber schwer einschätzbaren Schülern Integrationsmaßnahmen, die Sicherheit vermitteln und die Persönlichkeitsentwicklung des Schülers positiv beeinflussen. In den problematischen Fällen sind Schulen allein damit überfordert. Ein Netzwerk, in dem die Schule informell mit Eltern, Vertretern des schulpsychologischen Dienstes, Präventions- und Jugendbeamten der Polizei, Vertretern der Jugendhilfe und Therapeuten zusammen arbeitet, verspricht Erfolg.

#### *5. Mitschüler*

Mitschüler nehmen Äußerungen und Verhaltensauffälligkeiten sensibel wahr. Ihre Wahrnehmungen sind sehr relevant für die Abklärung einer Gefahr. Nur in Einzelfällen spielen die Anzeigen der Mitschüler eine negative Rolle, weil sie ihrem Mitschüler bewusst schaden wollten oder ihn zur Amokdrohung geradezu provoziert hatten. In einem guten Schulklima können Schüler Lehrern vertraulich ihre Wahrnehmungen mitteilen. Im Vordergrund sollten Bemühungen um soziale Unterstützung von Schülern mit Problemen stehen. Eine Konzentration nur auf die Mitteilung von Amokdrohungen ist zu vermeiden. Eine Einbindung von Schülern in unterstützende Maßnahmen wäre sinnvoll.

#### *6. Eltern*

Eltern können viel tun, um destruktive Entwicklungen ihrer Kinder zu verhindern. Vielfach verdrängen sie die Probleme oder können die Gefahren nicht sehen, weil sie keine tiefe Bindung zu ihrem Kind haben. Soziale Präventionsmaßnahmen sind für Eltern möglich, weil sie Schwierigkeiten früh feststellen.<sup>37</sup>

---

<sup>36</sup> Dazu auch umfassend *Langman*, Amok im Kopf, Warum Schüler töten, 2009, S. 283 ff. (Kap. 8: Wie man Schulmasaker verhindern kann); *Bannenberg* (Fn. 6 – Amok), S. 74-80, 175 ff.

<sup>37</sup> Sowie schon oben unter X.

### *7. Polizei*

Die Polizei hat spätestens seit der Tat in Winnenden eine erhebliche Aufklärungslast mit Amokdrohungen an Schulen. Sie ist die entscheidende Institution für die Gefahrenabklärung. Mit den Vernehmungen und Durchsuchungen kann orientiert an den bisherigen Risikokriterien rasch und erfolgreich eine Gefahrenabklärung erfolgen. Man sollte aber überlegen, angesichts der Ressourcenfrage in erkennbar unernten Drohungsfällen das Aufklärungsverhalten nach Notwendigkeit anzupassen. Insbesondere anonyme Kritzeleien wie Amokankündigungen an der Tafel sind wenig ernst zu nehmen. Die problematischen Täter mit Umsetzungsabsichten drohen mehrfach verdeckt und über einen längeren Zeitraum und fallen eher durch ihr sonderbares Verhalten als durch offene Drohungen auf.

### *8. Justiz*

Die Justiz spielt eine wichtige Rolle bei der Anordnung von Zwangsmaßnahmen und der Aburteilung der ernsthaft Drohenden. Für die Aufklärung ist die Durchsuchung von Zimmern und Computern wesentlich, wobei § 126 StGB die gefährlichen Täter nicht immer erfasst, weil eher diffus bedrohliches Verhalten gezeigt wird, nicht unbedingt die Androhung im Sinne des § 126 StGB. Auch die Bewältigung der Drohungen, die nicht in eine Umsetzung münden sollten, dient der Normverdeutlichung und erscheint angemessen. Für die Personen der *Fallgruppen 3* und *4* könnte möglicherweise ein umfassenderer Einsatz von längerfristig wirkenden geeigneten Weisungen hilfreich sein.

### *9. Frühprävention*

Bevor es zu Drohungen und bedrohlichem Verhalten kommt, fallen die Schüler anders als aggressiv impulsive Schüler mit sozialem Rückzug und sozialen Ängsten, Kontaktschwierigkeiten und Konzentrationsstörungen auf. Dadurch kommt es bereits früh zu Leistungsproblemen in der Schule. Unabhängig von Drohungen wäre zu überlegen, den stillen Schülern mit ihren spezifischen Problemen mehr Aufmerksamkeit zu widmen, um eine positive Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und destruktive Entwicklungen zu vermeiden. Hierzu existieren bereits Empfehlungen.<sup>38</sup>

### *10. Forschungsbedarf*

Es besteht weiterer Forschungsbedarf, der nicht nur die Datenbasis verbessern, sondern auch wirksame Interventionsmöglichkeiten bei drohenden Schülern mit Verhaltens- und psychischen Auffälligkeiten untersuchen soll.

---

<sup>38</sup> Z.B. *Lauth/Schlottke*, Training mit aufmerksamkeitsgestörten Kindern, 6. Aufl. 2009; *Petermann/Petermann*, Training mit sozial unsicheren Kindern, 2006.

Schaubild 1: Monat Amokdrohung 2009

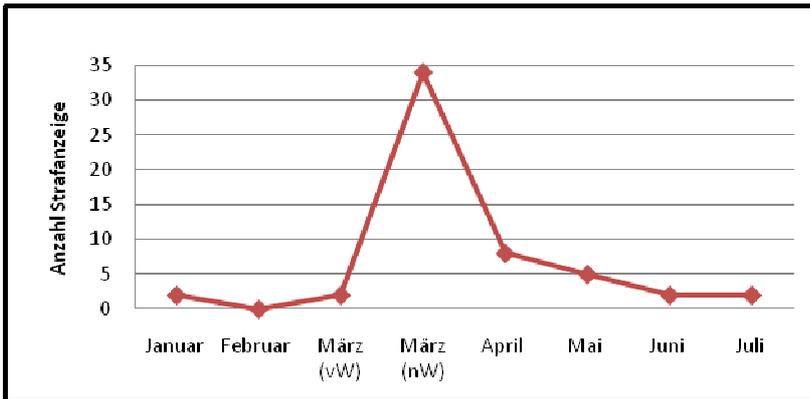


Schaubild 2: Altersverteilung Amokdrohung

